

# GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



## 49. FNP-Änderung „Im Kamp“

Begründung

Stand: Januar 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>1 Planungsvorgaben</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung .....	1
1.2 Lage und Abgrenzung .....	1
1.3 Planungsvorgaben/Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	1
<b>2 Städtebauliche Konzeption</b>	<b>3</b>
2.1 Gemischte Baufläche.....	3
2.2 Grünfläche.....	3
2.3 Art der baulichen Nutzung .....	3
<b>3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b>	<b>4</b>
3.1 Altablagerungen und Altlasten .....	4
3.2 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	4
3.3 Baugrundverhältnisse .....	4
3.4 Immissionsschutz .....	5
3.5 Hochwasser.....	5
<b>4 Erschließungskonzept</b>	<b>7</b>
4.1 Äußere Anbindung.....	7
4.2 Innere Anbindung .....	7
<b>5 Ver- und Entsorgung</b>	<b>8</b>
5.1 Abwasser- und Regenwasserbeseitigung .....	8
5.2 Versorgungsleitungen.....	8

---

<b>6 Standortkriterien</b>	<b>9</b>
6.1 Artenschutz .....	9
<b>7 Umweltbericht</b>	<b>11</b>
7.1 Einleitung.....	11
7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....	11
7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	15
7.1.2.1 Regionalplan .....	17
7.1.2.2 Flächennutzungsplan .....	18
7.1.2.3 Bestehendes Planungsrecht.....	19
7.1.2.4 Landschaftsplan .....	19
<i>Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen; Quelle: Rhein-Kreis Neuss.....</i>	<i>19</i>
7.1.2.5 Schutzgebiete .....	20
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	21
7.2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands .....	21
7.2.1.1 Tiere.....	21
7.2.1.2 Pflanzen.....	28
7.2.1.3 Fläche.....	29
7.2.1.4 Boden.....	30
7.2.1.5 Wasser.....	32
7.2.1.6 Luft.....	36
7.2.1.7 Klima.....	38
7.2.1.8 Wirkungsgefüge .....	39
7.2.1.9 Landschaftsbild .....	40
7.2.1.10 Biologische Vielfalt .....	41
7.2.1.11 Natura-2000-Gebiete.....	42

---

7.2.1.12 Mensch.....	43
7.2.1.13 Kultur- und Sachgüter .....	47
7.3 Entwicklungsprognosen.....	48
7.3.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten .....	48
7.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen .....	51
7.3.3 Art und Menge an Emissionen .....	52
7.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	52
7.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) .....	53
7.3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	53
7.3.7 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	54
7.3.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken .....	54
7.4 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	55
7.4.1 Tiere.....	55
7.4.2 Pflanzen.....	56
7.4.3 Fläche.....	56
7.4.4 Boden.....	56
7.4.5 Wasser... ..	56
7.4.6 Klima und Luft .....	57
7.4.7 Landschaftsbild .....	57
7.4.8 Biologische Vielfalt .....	57
7.4.9 Mensch.. ..	57
7.4.10 Kultur- und Sachgüter .....	58
7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	58
7.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen .....	58
7.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	59

7.7.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	59
7.7.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen .....	59
7.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	59
<b>8 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung</b>	<b>62</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes.....	12
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf .....	18
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen; Quelle: Gemeinde Rommerskirchen .....	18
Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen; Quelle: Rhein-Kreis Neuss .....	19
Abbildung 5: Bereich des Grundwasserkörpers 274_01 Grundwassereinzugsgebiet Rhein; Quelle: ELWAS-WEB.....	34
Abbildung 6: Darstellung des Gillbachs als Oberflächengewässer im Ortsteil Widdeshoven; Quelle: ELWAS-WEB.....	35
Abbildung 7: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Gillbachs; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf .....	44
Abbildung 8: Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ <sub>100</sub> ) durch den Gillbach im Plangebiet; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf .....	45
Abbildung 9: Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ <sub>extrem</sub> ) durch den Gillbach im Plangebiet; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf.....	45

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen .....	17
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt Pulheim 4906-1 .....	23
Tabelle 3: Habitateignung der potenziell im Plangebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten .....	27
Tabelle 4: Luftschadstoffbelastung im Plangebiet .....	37

# 1 Planungsvorgaben

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Zur Abrundung des Rommerskirchener Ortsteils Widdeshoven ist eine Wohnbebauung als Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen am westlichen Ortsrand geplant, die zukünftig an eine Gartennutzung anschließt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerische Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes schaffen.

Durch die Schaffung von Baurecht soll in besonderem Maße der Eigenbedarf von Widdeshoven gedeckt werden. Die geplante Darstellung von gemischter Baufläche ermöglicht die Schaffung einer Wohnbebauung, die sich in die vorhandene Dorfstruktur einfügt, und sichert die Umnutzung des zuvor als Verkaufsraum der ehemaligen Gärtnerei genutzten Bestandsgebäudes zu einem Dorfcafé, Vereinsheim oder Ähnlichen. Eine anschließende Grünfläche soll Platz für Außengastronomie sowie hauptsächlich für einen sogenannten interkulturellen Garten sowie eine Obstwiese bieten, die zudem der Ortsrandeingrünung dienen.

## 1.2 Lage und Abgrenzung

Bei dem Bereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Kamp“ der Gemeinde Rommerskirchen handelt es sich um eine ca. 20.000 m<sup>2</sup> große Fläche am westlichen Ortsrand von Widdeshoven, die lange Zeit als Gärtnerei mit einer Vielzahl von Gewächshäusern genutzt wurde. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 95 und 102, Flur 13, Gemarkung Hoeningen.

Im Osten grenzt es an bestehende Wohnbebauung an. Der Norden wird durch die L 69 („Im Kamp“) und der Westen durch den Köttelbach begrenzt, an den sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Südlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

## 1.3 Planungsvorgaben/Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung erfolgte eine Anfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, *Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen* und ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt.

Ein Teil der Fläche gehört zum „Landschaftsschutzgebiet Köttelbachtal“. Hier erfolgt die Schutzfestsetzung gemäß §§ 21a und 21b des Landschaftsgesetzes (LG):

- zur Erhaltung des Tales (Geomorphologie),
- zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Gleichzeitig ist entlang des Köttelbachs eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der Gehölzgruppen (GG) II/III anzupflanzen. Soweit ausreichend Böschungsflächen für die Anpflanzung zur Verfügung stehen, sind diese hierfür in Anspruch zu nehmen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt den Bereich der 49. Flächen-nutzungsplanänderung der Gemeinde Rommerskirchen als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Der westlich der Fläche befindliche Köttelbach wird als Teil eines Regionalen Grünzuges ausgewiesen. Zudem wird ein Teil des Plangebietes als Überschwemmungsbe-reich des Gillbachs gekennzeichnet.

## 2 Städtebauliche Konzeption

### 2.1 Gemischte Baufläche

Zur Ausweisung von neuen Baugrundstücken und zur Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes ist es notwendig, durch eine Flächennutzungsplanänderung die „landwirtschaftliche Fläche“ in „gemischte Baufläche“ zu ändern.

### 2.2 Grünfläche

Der südliche Bereich der Fläche soll anstatt wie bisher ebenfalls als „landwirtschaftliche Fläche“ fortan als „Grünfläche“ ausgewiesen werden. Diese soll die angedachten Maßnahmen eines interkulturellen Gartens samt Grabelandparzellen sowie eine Obstwiese ermöglichen und planungsrechtlich absichern. Inwieweit eine genauere Zweckbestimmung erfolgt und ob diese Grünfläche öffentlich oder privat oder innerhalb der Fläche auch beides festgesetzt wird, lässt sich zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht abschätzen bzw. genau abgrenzen, wird aber Gegenstand des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens sein.

### 2.3 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren nach § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Dorfgebiet (MD) festgesetzt werden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben.

Zulässig sind nach § 5 Abs. 2 BauNVO in Dorfgebieten grundsätzlich Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, sonstige Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Durch die nachfolgende Ausweisung eines Teils des Plangebietes als Dorfgebiet wird der landwirtschaftlich geprägten Umgebung samt der bestehenden Hofstelle südlich der Planfläche Rechnung getragen, gleichzeitig soll den angedachten Nutzungen Raum gegeben werden, die neben der Wohnfunktion auch die Errichtung eines Dorfcafés vorsieht.

### 3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

#### 3.1 Altablagerungen und Altlasten

Das Plangebiet ist von einem Altstandort betroffen. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Gärtnerei, sodass das Plangebiet nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen mit der Erhebungsstufe 2 erfasst ist. Untersuchungen wurden auf dem Grundstück bisher nicht durchgeführt.

Aussagen zu Kampfmitteln im Plangebiet können erst im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens getroffen werden.

#### 3.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Obwohl bei Maßnahmen südlich des Plangebietes Oberflächenfunde aufgesammelt wurden, konnten keine Hinweise auf erhaltene Befunde dokumentiert werden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Nahbereich der Aue des Kötterbachs archäologische Siedlungsbefunde erhalten haben könnten, jedoch wird von Seiten des Landschaftsverbands Rheinland wegen der geringen Befunderwartung und der nahezu vollständigen Bebauung bzw. Nutzung des Areals durch einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr von einer Erhaltung von archäologischen Befunden ausgegangen.

Dementsprechend sind keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung von Bodendenkmälern ist entsprechend der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu handeln.

#### 3.3 Baugrundverhältnisse

Die Bodenkarte des Landes NRW, Blatt L4906, weist in einem Teil des Plangebietes Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Wegen der Baugrundverhältnisse wird dieser Teil des Plangebietes daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### 3.4 Immissionsschutz

#### *Geruchsimmissionen*

Südwestlich des Plangebiets liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung, nordöstlich im Ortsteil Widdeshoven ist zudem ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb angesiedelt. Eine gutachterliche Prüfung, ob im Einklang mit der Landwirtschaft und vor dem Hintergrund möglicher Schall- und Geruchsimmissionen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann, ist im Oktober 2017 zu dem Ergebnis gekommen, dass die gebietsabhängigen Immissionswerte nach Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für die aktuellen Nutzungen im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten werden. Für die im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung angedachte Nutzung als Dorfgebiet darf ein Immissionswert von 0,15 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr) nicht überschritten werden.

Unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen auf der Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs südlich des Plangebiets ist im geplanten Wohngebiet mit einer Geruchshäufigkeit von bis zu 14 % der Jahresstunden zu rechnen. Bei einer Ausweisung als Dorfgebiet würde im geplanten Wohnbereich der Immissionswert 0,15 der GIRL eingehalten werden.

#### *Lärmimmissionen*

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind ausschließlich die Lärmeinwirkungen der südlich des Plangebiets liegenden Hofstelle (stationäre und mobile Einrichtungen) als relevant einzustufen. Die gutachterliche Untersuchung ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung (TA) Lärm als auch die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI und MD) eingehalten werden. Unter den im Gutachten beschriebenen Betriebsbedingungen wären die Lärmeinwirkungen auch für ein Allgemeines Wohngebiet verträglich.

Die geplante Bebauung steht sowohl dem Bestandsschutz, als auch einer Weiterentwicklung der südlich des Plangebiets gelegenen Hofstelle sowie der weiter nördlich gelegenen, ortsansässigen Hofstelle nicht entgegen.

### 3.5 Hochwasser

Obwohl das Plangebiet nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt, ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet im Wirkungsbereich von Hochwasserereignissen mittlerer und geringer Wahrscheinlichkeit befindet.

Bei einem Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{100}$ ) würde ein Großteil des Plangebiets mit einer Wasserfläche von bis zu 0,50 m Tiefe bedeckt sein. Im nördlichen Bereich des Plangebiets wäre an einigen Stellen sogar eine Wassertiefe bis zu 1,00 m zu erwarten. Obwohl ein solches Hochwasserereignis im statistischen Mittel nur einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird, sollte den Bewohnern und Nutzern des Plangebiets diese potenzielle Hochwasserwahrscheinlichkeit bewusst sein. Entsprechend sollten sie auf diese Thematik hingewiesen und beispielsweise im Sinne des Objektschutzes auf einen solches Ereignis vorbereitet werden.

Bei einem Hochwasserereignis geringer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ), also einem Hochwasserereignis, das im statistischen Mittel seltener als 100 Jahre auftritt, würde sich der Bereich überschwemmter Flächen noch weiter in südliche Richtung ausbreiten, sodass der landwirt-

schaftliche Betrieb südlich des Plangebiets ebenfalls zu Teilen mit Wasser bedeckt wäre. Dabei würde eine Wassertiefe von bis zu 0,50 m erreicht werden, nur im nördlichen Teil des Plangebiets wäre an einigen wenigen Stellen wieder mit einer Wassertiefe von bis zu 1,00 m zu rechnen. Analog zu dem vorher beschriebenen Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) sollten die Bewohner und Nutzer des Plangebiets hierauf hingewiesen und hinsichtlich entsprechender Schutzmaßnahmen informiert werden. Dies würde im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

## **4 Erschließungskonzept**

### **4.1 Äußere Anbindung**

Das Plangebiet wird über die L 69 („Im Kamp“) erschlossen, die das Plangebiet im nördlichen Bereich begrenzt, und an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Durch die Buslinien 872 und 879 an der Haltestelle „Im Kamp“ erfolgt die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach Rommerskirchen-Oekoven sowie in Richtung Neuss. Durch die außerdem in der Nähe befindlichen Haltestellen „Evinghoven Kirche“ und „Haus Ikoven“ ist ebenfalls durch die Linien 872 und 879 der Anschluss nach Grevenbroich sowie den Bahnhof Rommerskirchen gesichert, von wo das Regionalbahnnetz in Richtung Mönchengladbach bzw. Köln/Koblenz verkehrt.

### **4.2 Innere Anbindung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über ein oder ggf. zwei neu anzulegende Straßen, die an die L 69 („Im Kamp“) anschließen und den Zugang zu den öffentlichen und privaten Nutzungen gewährleisten.

## **5 Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Abwasser- und Regenwasserbeseitigung**

Das Kanalnetz der Gemeinde Rommerskirchen wurde am 01.01.1998 vom Erftverband übernommen. Damit wurde auch die 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (April 1999) der Gemeinde Rommerskirchen vom Erftverband als Betreiber des Kanalnetzes aufgestellt.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den in der L 69 liegenden Mischwasserkanal und von dort in den Sammler entlang des Gillbachs.

Nach § 44 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Mit dem Gutachten über geotechnische Untersuchungen wurde die TERRA Umwelt Consulting GmbH, Neuss, am 30.10.2017 durch die Gemeinde Rommerskirchen beauftragt. Dabei wurde die Versickerungsfähigkeit in einer Tiefe ab ca. 4,20 m bis 4,70 m in den dort anstehenden, feinkornigen, kiesigen Terrassensanden festgestellt, wohingegen der überlagernde Mutterboden bzw. die Lehme und bindigen Sande für die Versickerung nicht geeignet sind.

Angedacht ist daher eine zentrale Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde im südwestlichen/westlichen Teil des Plangebietes. Hier soll das anfallende Niederschlagswasser in den Boden versickern und ggf. ein Notüberlauf in den westlich davon anschließenden Kötterbach führen.

### **5.2 Versorgungsleitungen**

Die Leitungsnetze der Energieversorger sowie der Telekommunikationsanbieter müssen zur Versorgung des Plangebietes ergänzt werden. Für die Leitungstrassen stehen ausreichend Flächen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes zur Verfügung.

## 6 Standortkriterien

### 6.1 Artenschutz

Die Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen, wurde von der Gemeinde Rommerskirchen am 19.10.2017 mit der Erstellung des Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) beauftragt. Durch eine überschlägige Prognose wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Pulheim (4906-1). Für den Quadranten sind insgesamt 27 planungsrelevante Arten gemeldet. Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 25 Arten. Hinzu kommen der Feldhamster als Vertreter der Säugetiere und der Springfrosch als Amphibienart. Strukturen der Einfamilienhäuser im Plangebiet sind darüber hinaus als Quartiere der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus, geeignet.

Das Fundortkataster des LANUV enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im 500-m-Radius um das Plangebiet. Auch der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor, jedoch ist außerhalb der Gillbachaue mit dem Feldhamster zu rechnen. Im Rahmen des Ortstermins am 26.10.2017 konnten allgemein häufige europäische Brutvogelarten ausgemacht werden, wie z.B. Eichelhäher, Kohlmeise, Blaumeise und Tannenmeise und im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes Mäusebussard, Rabenkrähe, Buntspecht und Haussperling. Des Weiteren waren ca. zehn männliche und fünf weibliche Pfauen auf der gesamten Fläche zu sehen.

Im Plangebiet sind die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gebäude“, „Fettwiesen und –weiden“ sowie „Höhlenbäume“ zu betrachten. In diesen Lebensraumtypen können 26 der auf den Messtischblattquadranten gemeldeten planungsrelevanten Arten potenziell vorkommen. Für einige planungsrelevante Vogelarten können die Biotoptypen im Bebauungsplangebiet potenziell alleinig als Nahrungshabitat dienen. Für diese Arten ist eine potenzielle Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, von vornherein auszuschließen, da das Bebauungsplangebiet alleine schon aufgrund seiner geringen Größe für keine der beiden auf dem Messtischblattquadranten gemeldeten Nahrungsgäste (Waldohreule, Kuckuck) essentiell ist. Bei Umsetzung des Vorhabens kann es somit auch für die gemeldeten Nahrungsgäste im Höchstfall zu einer Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungsbereiche kommen, was keinen Verbotstatbestand erfüllt.

Einige gemeldete planungsrelevante Vogelarten könnten die Biotoptypen im Bebauungsplangebiet potenziell als Bruthabitat nutzen. Die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind neben den planungsrelevanten Vogelarten auch für alle weiteren heimischen Vogelarten als europäisch geschützte Arten zu beachten. Dies gilt, auch wenn im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und diese in Planungs- und Zulassungsverfahren nicht artenschutzrechtlich zu untersuchen sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner häufiger und ungefährdeter europäischer Vogelarten sind im Bebauungsplangebiet nicht auszuschließen.

Die Gehölzstrukturen bieten einige Möglichkeiten zur Nistplatzanlage. Im Ergebnis beschränkt sich der eingengegte Artenpool auf Sperber, Feld- und Haussperling und allgemein häufige europäische Brutvogelarten sowie auf die Zwergfledermaus.

Bei den Wirkungen des Vorhabens sind alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bezüglich der Gehölze ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten durchzuführen (insbesondere auch für den Sperber). Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen September und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Niststandorten oder Bruten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die am Planstandort potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelart und die allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für potenziell vorkommende Fledermausarten bei Vorliegen von Quartieren.

Eine Art-für-Art-Analyse mit Erfassungen (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

## 7 Umweltbericht

### 7.1 Einleitung

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus BauGB Anlage 1.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen.

#### **7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

##### **(Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a BauGB)**

###### a) Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Rommerskirchen im nördlichen Ortsteil Widdeshoven. Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Südwesten Nordrhein-Westfalens und stellt die südlichste Kommune des Rhein-Kreises Neuss und des Regierungsbezirks Düsseldorf dar.

Im Norden grenzt die Gemeinde Rommerskirchen an die Stadt Grevenbroich, im Nordosten und im Osten an die Stadt Dormagen (beide Rhein-Kreis Neuss), im Südosten und im Süden an die Stadt Pulheim (Rhein-Erft-Kreis), im Süden und im Südwesten an die Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) und im Westen und Nordwesten wiederum an die Stadt Grevenbroich.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 95 und 102, Flur 13, Gemarkung Hoeningen.

Im Norden wird das Plangebiet durch die L 69 („Im Kamp“) begrenzt, hinter der sich eine landwirtschaftliche Fläche erstreckt. Im Osten grenzt es an die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils Widdeshoven an. Südlich des Plangebiets liegen wiederum landwirtschaftlich genutzte Flächen, die auch einen Milchviehbetrieb samt zugehöriger Betriebsgebäude in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet einschließen. Die Begrenzung im westlichen Bereich bildet der in Südwest-Nordost-Richtung verlaufende Köttelbach, der nördlich des Plangebiets in den Gillbach mündet. Hinter dem Köttelbach schließen sich in westlicher Richtung ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

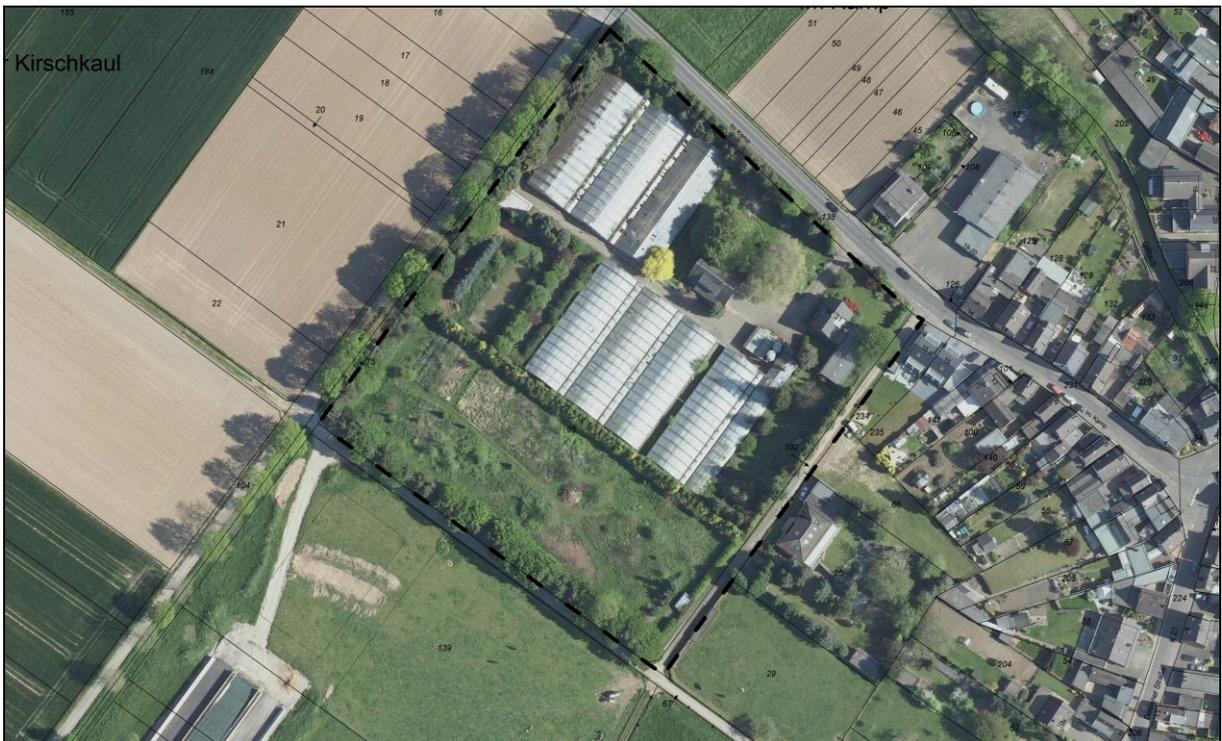


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Die verfahrensgegenständliche Fläche stellt das ehemalige Betriebsgelände einer nicht mehr existierenden Gärtnerei dar. Die vormals vorhandenen Gewächshäuser im nördlichen und im mittleren Teil des Areals wurden inzwischen abgerissen, sodass in diesen Bereichen zum jetzigen Zeitpunkt Brachflächen mit v.a. Betonfundamenten dieser Gewächshäuser vorliegen. Zwischen den beiden Standorten der ehemaligen Gewächshäuser befinden sich in Richtung des Köttelbachs zwei Wasserbecken der ehemaligen Gärtnerei, die nicht mehr genutzt werden.

Im nördlichen Bereich der Fläche, in unmittelbarer Nähe zur Zufahrt von/zu der L 69, befinden sich zwei Wohngebäude, die momentan von Flüchtlingsfamilien bewohnt werden. Diese Gebäude sollen im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erhalten bleiben und in das zukünftige Baugebiet integriert werden. Im nordöstlichen Bereich des Areals befinden sich zudem noch Teile des ehemaligen Betriebsgebäudes der Gärtnerei, deren schrittweiser Abriss erfolgt.

Der südliche Teil des Areals, der durch eine Baumreihe von dem restlichen Bereich abgetrennt ist, stellt zum jetzigen Zeitpunkt eine extensiv genutzte Wiesenfläche dar.

#### b) Planungsintention

Mit der Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“ soll die Grundlage für eine maßvolle Ortserweiterung im Ortsteil Widdehoven erreicht werden, um die städtebauliche Ordnung zu wahren und Fehlentwicklungen zu unterbinden. Die gegenständliche Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Um unter Beachtung der gegebenen Situation im Plangebiet Planungssicherheit für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren zu erlangen, sollen der nördliche Bereich als „gemischte Baufläche“ und der südliche Bereich des Areals als „Grünfläche“ dargestellt werden.

Konzipiert sind im nördlichen Drittel der Fläche nach derzeitigem Planungsstand 14 Wohneinheiten, die in Form von freistehenden Einfamilien-, Reihen- oder Doppelhäusern errichtet werden können. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die L 69 („Im Kamp“) und ein oder zwei neu zu errichtenden Erschließungsstraßen in das Wohngebiet. Gleichzeitig sollen der vorhandene Gebäudebestand und dessen mögliche Umnutzung gesichert werden. So ist angedacht, den ehemaligen Verkaufsraum der Gärtnerei zu einem „Dorfcafé“ umzuwandeln und in diesem Zusammenhang auch einen Teil der zukünftigen Grünfläche als Bereich für die Außengastronomie zu nutzen.

Im mittleren Drittel des Areals ist als Nachnutzung für einen Teil der brachliegenden Gärtnereifläche ein sogenannter „Interkultureller Garten“ angedacht. Die Grundfläche dieses interkulturellen Gartens ist ungefähr deckungsgleich mit den Gewächshausflächen südlich des ehemaligen Verkaufsgebäudes der Gärtnerei. Die Böden sollen umgebrochen, von Bruchstücken der Fundamente, Glasscherben und weiteren Fremdstoffen gereinigt und gepflegt werden. Der zentrale Gedanke besteht anschließend darin, Grabeland-Parzellen an Personen zu verpachten, die am Gärtnern und am sozialen Miteinander interessiert sind. Durch die bereits heute auf dieser Fläche wohnenden Flüchtlingsfamilien wird ein interkultureller Austausch erhofft, der eine integrative Kraft entfaltet und sich konkret in gemeinsamen Veranstaltungen oder im Austausch mit den Betreibern und Besuchern des Dorfcafés niederschlägt.

Das südliche Drittel der Fläche soll auch in Zukunft weiterhin naturbelassen bleiben. Dabei wird die Extensivwiese durch die Anpflanzung von heimischen Obstbäumen aus ökologischer Sicht noch weiter aufgewertet; gleichzeitig dient dieser Obstgartenbereich für die Nutzer des interkulturellen Gartens als Quelle von frischen Lebensmitteln. Im westlichen Bereich hin zum Köttelbach ist zudem eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Versickerungsmulde für die neue Dorfgebietsbebauung angedacht, wobei auch hier neben dem funktionalen Zweck dieser Mulde ein Fokus auf der ökologischen Aufwertung in diesem Bereich des Areals liegt.

### c) Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept, das in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird, sieht vor, dass im nördlichen Drittel des Plangebiets Platz für ein neues Baugebiet geschaffen werden soll. Aufgrund der Darstellung als „landwirtschaftliche Fläche“ im FNP der Gemeinde Rommerskirchen ist zur Realisierung einer späteren Bebauung der Fläche eine FNP-Änderung notwendig, die im Vorfeld mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgeklärt wurde.

Die umliegende Bebauung im Ortsteil Widdeshoven ist im FNP als „gemischte Baufläche“ dargestellt, sodass diese Ausweisung nicht nur aufgrund des generell dörflich geprägten Charakters innerhalb der Ortslage nahe liegt, sondern auch aufgrund der Schutzbedürftigkeit der geplanten Wohnbebauung gegenüber bestehenden Immissionsquellen sowie der angedachten Nutzungen innerhalb des Plangebiets (z.B. Dorfcafé) sinnvoll ist. Im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren soll daraus folgend eine Ausweisung der geplanten Bebauung als Dorfgebiet i.S.d. § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) abgeleitet werden.

#### d) Freiraumkonzept

Ein bedeutendes Ziel der Planung ist es, nicht nur einen Teil der ehemaligen Gärtnerei auf der später folgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Ausweisung als Dorfgebiet abzusichern, sondern die weiteren ca. zwei Drittel des Areals einer aus ökologischer wie auch sozialer Sicht nachhaltigen Nutzung zuzuführen. Im vorliegenden Verfahren zur FNP-Änderung sollen der mittlere und der südliche Bereich des Geländes als „Grünfläche“ statt wie bisher als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden.

Wie bereits in Abschnitt b) erläutert wurde, sollen ca. zwei Drittel des Areals aus planungsrechtlicher Sicht für eine spätere Herrichtung als interkultureller Garten bzw. als naturbelassene Obstwiese abgesichert werden. Auf diese Weise wird eine aufgelockerte Struktur am Übergang des westlichen Ortsrandes in die freie Landschaft gewährleistet, sodass sich das geplante Dorfgebiet in die umliegende Bebauung einfügen kann und gleichzeitig eine ökologisch wertvolle Fläche realisiert wird, die den Anwohnern und den Nutzern des interkulturellen Gartens zudem die Möglichkeit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln bietet. Eine genaue Zweckbestimmung der Grünfläche bzw. eine Festsetzung als öffentliche oder private Grünfläche wird Gegenstand des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens sein.

#### e) Erschließungskonzept

Das Plangebiet wird in erster Linie über die L 69 („Im Kamp“) erschlossen und an das überörtliche Straßennetz angebunden. Die Erschließung des Dorfcafés und des interkulturellen Gartens soll zudem voraussichtlich über eine neu anzulegende Straße erfolgen, die im nordöstlichen Bereich des Plangebiets an die L 69 („Im Kamp“) anschließt.

#### f) Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das anfallende Niederschlagswasser soll dementsprechend planmäßig in der bereits erwähnten und angedachten Versickerungsmulde im westlichen Bereich des Plangebiets dem Grundwasser bzw. nach Bedarf dem Kötterbach zugeführt werden.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den in der L 69 liegenden Mischwasserkanal und von dort in den Sammler entlang des Gillbachs.

### 7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

#### (Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b BauGB)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</li> <li>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</li> <li>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</li> <li>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</li> <li>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,</li> <li>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</li> <li>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.</li> </ul> <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura-2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>

	Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die den Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Abs. 4 BauGB).
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</li> </ol>
<b>Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)</b>	In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
<b>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</b>	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.  Nach § 44 ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,</li> <li>2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</li> <li>3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</li> <li>4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,</li> <li>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</li> <li>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</li> <li>7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</li> </ol> Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen

	naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	<p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Abs. 2 BImSchG auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ol> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, ins-besondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<b>Fachgesetz</b>	<b>Umweltschutzziele</b>

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Hierbei steht die Kongruenz oder Divergenz der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

### 7.1.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, *Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen*, stellt das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Grundsätzlich dienen die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche gemäß ihres Namens den Freiraum- und Agrarnutzungen. Unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle umfassen sie jedoch auch Siedlungen und Verkehrswege. Dies ist bei dem vorliegenden Plangebiet der Fall. Daher widerspricht die Planung nicht der Darstellung im Regionalplan.

Entlang des westlich des Plangebiets liegenden Köttelbachs wird zudem die Freiraumfunktion „db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgesetzt, des Weiteren erstreckt sich durch den nördlich des Plangebiets verlaufenden Gillbach die Freiraumfunktion „de) Überschwemmungsbereiche“ auf einen Teilbereich der verfahrensrelevanten Fläche.

Da die vorliegende Planung vorrangig die Sicherung der bestehenden Nutzungen zum Ziel hat und den Zielen der Regionalplanung nicht widerspricht, stehen die Vorgaben des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, *Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen*, der Planung nicht entgegen.



Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

### 7.1.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen stellt für das Plangebiet eine „landwirtschaftliche Fläche“ dar.

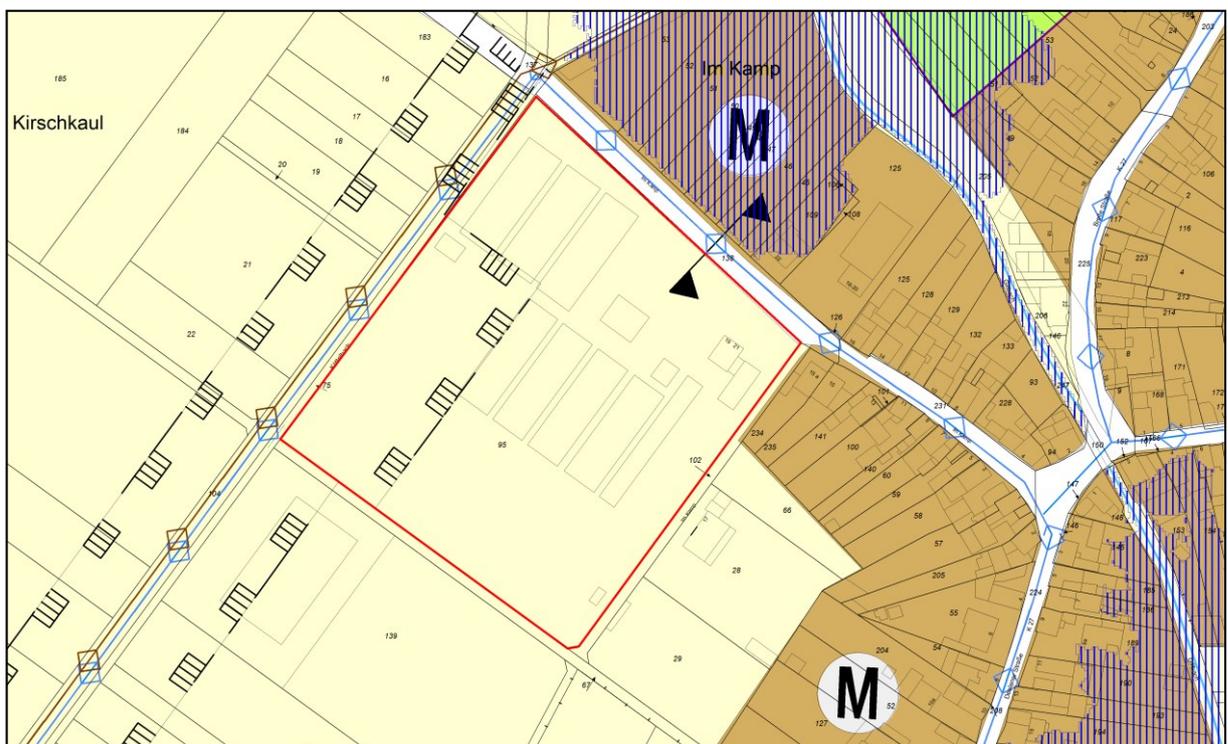


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen; Quelle: Gemeinde Rommerskirchen

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung erfolgte eine Anfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken, das Plangebiet im nördlichen Teil als „gemischte Baufläche“ und im südlichen Teil als „Grünfläche“ auszuweisen.

### 7.1.2.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und gehört auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (unbeplanter Innenbereich). Es befindet sich demnach planungsrechtlich im Außenbereich.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der verfahrensrelevanten Fläche für die in Kapitel 2 beschriebenen Planungen zu schaffen, ist daher eine FNP-Änderung notwendig.

### 7.1.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Neuss, *Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen* und ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt.

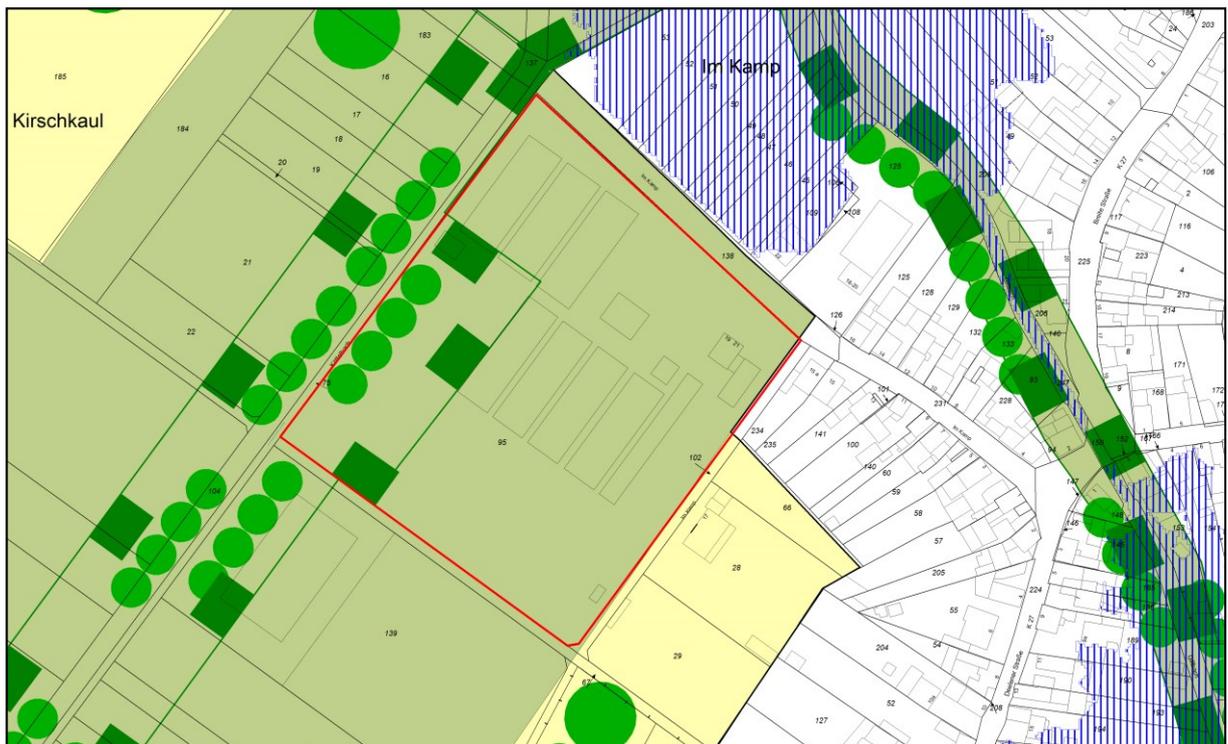


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen; Quelle: Rhein-Kreis Neuss

### 7.1.2.5 Schutzgebiete

Ein Teil der Fläche gehört zum „Landschaftsschutzgebiet Köttelbachtal“. Hier erfolgt die Schutzfestsetzung gemäß §§ 21a und 21b LG:

- zur Erhaltung des Tales (Geomorphologie),
- zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Gleichzeitig ist entlang des Köttelbachs zwischen Oekoven/Deelen und Widdeshoven eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung der Gehölzgruppen (GG) II/III anzupflanzen. Soweit ausreichend Böschungsflächen für die Anpflanzung zur Verfügung stehen, sind diese hierfür in Anspruch zu nehmen.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu der Annahme führen würden, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet von der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da hier keine direkten Eingriffe erfolgen, wird dessen Funktion auch nach Umsetzung der Planung gegeben sein.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Nationalparks (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§§ 25 BNatSchG) oder geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sind innerhalb des Plangebiets sowie dessen Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

## 7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### (Anlage 1 Nr. 2 BauGB)

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

### 7.2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

#### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB besteht der Umweltbericht u.a. aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

#### 7.2.1.1 Tiere

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

#### A) BASISSENARIO

Auf der Fläche wurden die ehemaligen baulichen Anlagen der Gärtnerei abgerissen, sodass vor allem der nördliche Teil des Plangebietes als Brachfläche besteht. Die Schutzwürdigkeit wird als gering eingestuft. Der südliche Teil der Fläche besteht aus einem Gehölzriegel und einer Wiese.

Gleichwohl wird das Plangebiet hinsichtlich der potenziell vorkommenden Arten sowie der Eignung als Habitat überprüft, um einschätzen zu können, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG, ausgelöst werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen diese Verbotstatbestände darin,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen und sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Messtischblatt Pulheim (4906-1, Quadrant 1),
- Fundortkataster @LINFOS des LANUV NRW,
- Informationen der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.,
- Geländebegehung durch das Büro Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen, am 26.10.2017

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den ersten Quadranten des Messtischblatts Pulheim (4906-1) in ausgewählten Lebensraumtypen benennt ein Vorkommen von 27 planungsrelevanten Arten. Das Gros davon stellen die Vögel mit 25 Arten, hinzu kommen der Feldhamster als Vertreter der Säugetiere sowie der Springfrosch als Amphibi- enart (siehe Tabelle 2).

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Kleingehölze	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbaum
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	Bv	G-	(FoRu), Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Bv	G	(FoRu), Na		(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-			FoRu!	
Ardea cinerea	Graureiher	Bv	G	FoRu		Na	
Asia otus	Waldohreule	Bv	U	Na		(Na)	
Athene noctua	Steinkauz	Bv	G-	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)		Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Bv	U			(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Bc	U-	Na		(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bv	U		FoRu!	(Na)	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Bv	G				FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv	U	Na		(Na)	FoRu!
Emberiza calandra	Grauammer	Bv	S			FoRu	
Falco subbuteo	Baumfalke	Bv	U	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	FoRu!	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	FoRu!	Na	

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv	G	FoRu!			
Oriolus oriolus	Pirol	Uv	U-	FoRu			
Passer montanus	Feldsperling	Bv	U	(Na)	FoRu	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv	S			FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv	G	(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv	S	FoRu		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Bv	G	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Bv	G	Na	FoRu!	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv	U-			FoRu	
<b>Amphibien</b>							
Rana dalmatina	Springfrosch	Nv	G	Ru		(Ru)	

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt Pulheim 4906-1; Quelle: LANUV NRW

#### Erläuterung:

Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden; Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden; EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW; G = gut; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum; FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

## B) EMPFINDLICHKEIT

Arten und Biotop sind empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Schall- und Lichtimmissionen können insbesondere auf störungsempfindliche Tierarten einwirken und zu einem Habitatverlust führen, ebenso wie ein erhöhter Versiegelungsgrad. Emittierende Nutzungen können daher negative Einwirkungen auf die lokale Tierwelt haben.

Da die Quadranten der Messtischblätter eine Fläche von einigen Quadratkilometern umfassen, liegt den oben genannten potenziellen Vorkommen – insbesondere im Fall der Einzel-funde – eine große Streubreite zugrunde. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann anhand ihrer Habitatansprüche abgeleitet werden. Tabelle 3 stellt die Habitateignung für die im Plangebiet durch das Fachinformationssystem geschützte Arten potenziell vorkommenden Arten dar.

Habitateignung für die planungsrelevanten für Quadrant 1 des Messtischblatts Pulheim (4906-1)			
Art		Bedeutende Lebensräume bzw. Habitatelemente	Habitateignung Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Vögel</b>			
Alauda arvensis	Feldlerche	<p>Die Feldlerche benötigt eine offene Feldflur. Sie nimmt in erster Linie ihre Umwelt optisch wahr und hält zu vertikalen Landschaftselementen relativ große Abstände (i.d.R. &gt;100 m) ein. Straßen oder Gebäudekulissen meidet sie.</p> <p>Brütet die Feldlerche auf Grünland, dann meist auf Magergrünland mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht.</p>	<p><b>Keine Habitateignung</b></p> <p>Im Plangebiet sind zahlreiche Gebäude- sowie Gehölzkulissen vorhanden.</p> <p>Die einzig mögliche Fläche für eine Brut im Plangebiet wäre der „Bereich Wiese“, der aber mit einer Größe von nur 115 m x 40 m einen zu geringen Abstand von störenden Kulissen und des Weiteren keine geeignete Habitatausstattung hat. Ein Brutrevier der Feldlerche im Untersuchungsgebiet ist folglich auszuschließen.</p>
Perdix perdix	Rebhuhn	<p>Essentielle Habitatelemente für das Rebhuhn bilden kleinflächig parzellierte und vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen es dann bevorzugt in Rand- und Saumstrukturen brütet.</p>	<p><b>Keine Habitateignung</b></p> <p>Das Untersuchungsgebiet bietet somit dem Rebhuhn keine geeignete Lebensraumausstattung, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.</p>
Coturnix coturnix	Wachtel	<p>Ähnliche Habitatansprüche wie das Rebhuhn weist die Wachtel auf, die in gehölzbestandenen Flächen ganz fehlt.</p>	<p><b>Keine Habitateignung</b></p> <p>Ihr Vorkommen ist auszuschließen.</p>
Emberiza calandra	Graumammer	<p>Eine typische Offenlandart ist die Graumammer, die offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung besiedelt.</p>	<p><b>Keine Habitateignung.</b></p> <p>Im Plangebiet findet sie keine der für sie wichtigen Strukturen.</p>
Accipiter nisus	Sperber	<p>Brutplätze des Sperbers befinden sich in einer abwechslungs- und gehölzreichen Kulturlandschaft. Hier brütet er meist in Nadelbaumbeständen, vor allem in dichten Fichtenparzellen.</p>	<p><b>Mittlere Habitateignung</b></p> <p>Im Plangebiet ist er nicht auszuschließen.</p>
Athene noctua	Steinkauz	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als</p>	<p><b>Keine Habitateignung.</b></p> <p>Für den Steinkauz weist das Plangebiet keine Eignung aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten auf. Es ist weder ein gutes Höhlenangebot noch eine Niströhre für ihn vorhanden. Allenfalls könnte er die Wiese als sehr kleinräumiges, nicht essentielles Jagdgebiet wählen, wobei das Vorhaben ihn als Nahrungsgast nicht beeinträchtigen würde.</p>

		Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	
Delichon urbicum Hirundo rustica	Mehlschwalbe Rauchschwalbe	Mehl- und Rauchschwalben legen ihre Nester an bzw. in Gebäuden an.	<b>Geringe bis keine Habitateignung</b>  Nester von Mehlschwalben wurden an den Gebäuden nicht festgestellt. Für eine Anlage von Rauchschwalbennestern in Gebäuden (meist Ställe oder Scheunen) bietet das Plangebiet keine Möglichkeit.
Falco tinnunculus Tyto alba	Turmfalke Schleiereule	Auch der Turmfalke und die Schleiereule brüten unter anderem an Gebäuden.	<b>Geringe bis keine Habitateignung</b>  Geeignete Brutplätze an den Bestandsgebäuden im Plangebiet konnten für beide Arten ebenfalls nicht festgestellt werden, was ein Brutvorkommen ausschließt.
Ardea cinerea	Graureiher	Graureiher sind auffällige Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen.	<b>Keine Habitateignung</b>  Im Plangebiet sind keine Brutplätze des Graureihers vorhanden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Der Kiebitz als Charaktervogel offener Grünlandgebiete bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Verstärkt brütet er auch auf Ackerland. Er ist zudem auf offene und kurze Vegetationsstrukturen angewiesen. Generell werden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen bevorzugt.	<b>Keine Habitateignung.</b>  Ein Brutvorkommen des Kiebitzes ist aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen pessimalen Habitat Ausstattung auszuschließen.
Dendrocopos medius Scolopax rusticola Strix aluco Dryobates minor	Mittelspecht Waldschnepfe Waldkauz Kleinspecht	Einige Arten kommen bevorzugt in eher lichten, nicht zu dichten Laub- oder Mischwäldern vor. Diese sind der Mittelspecht, der zudem einen hohen Totholzanteil benötigt, die Waldschnepfe, für die eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht ein wichtiges Lebensraumelement ist, und der Waldkauz, der zwar auch Parkanlagen und Gärten besiedelt, aber nur jene, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Auch der Kleinspecht bevorzugt als Habitat Laubwälder, die ebenfalls licht und mit einem hohen Alt- und Totholzanteil ausgestattet sein sollten. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen	<b>Keine Habitateignung</b>  Alter Weichholzbaumbestand ist im Plangebiet nicht vorhanden.

		Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.	
Accipiter gentilis Falco subbuteo Oriolus oriolus	Habicht Baumfalke Pirol	Brutplätze des Habichts finden sich in Wäldern mit altem Baumbestand. Auch der Baumfalke brütet in lichten Altholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Der Pirol ist in seinem Vorkommen noch enger an Wälder gebunden.	<b>Keine Habitataignung</b>  Es finden sich im Gebiet keine geeigneten Habitatbedingungen. Vorkommen der genannten Waldarten sind somit auszuschließen.
Buteo buteo	Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	<b>Keine bis geringe Habitataignung</b>  Ein Vorkommen des Mäusebussards ist im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen. Ein Horst konnte im Plangebiet, soweit das Gehölz einsichtig war, nicht festgestellt werden. Während der Geländebegehung war der Bussard vor allem nördlich des Untersuchungsgebietes aktiv. Dort sind höhere (Einzel-) Bäume vorhanden, die an eine Pferdeweide angrenzen bzw. auf dieser stehen. Eine Brut im Plangebiet ist auf Grundlage der Ortsbegehung weitestgehend auszuschließen.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats der Nachtigall sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen.	<b>Keine Habitataignung</b>  Diese Form des dichten Unterwuchses ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb ihr Vorkommen auszuschließen ist.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Die Turteltaube kommt im Siedlungsbereich sehr selten vor, und dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	<b>Keine Habitataignung</b>  Ein Brutvorkommen der störepfindlichen Turteltaube ist in diesem siedlungsnahen und gestörten Bereich auszuschließen.
Passer montanus Passer domesticus	Feldsperling Haussperling	Der Feldsperling nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen zur Brutplatzanlage. Auch der verwandte Haussperling, der zwar nicht planungsrelevant ist, aber in der Niederrheinischen Bucht als	<b>Mittlere bis hohe Habitataignung</b>  Denkbare Brutmöglichkeiten im Plangebiet sind in der Platane und an den Bestandsgebäuden (Einfamilienhäuser) vorhanden.

		„gefährdet“ eingestuft wird, hat ähnliche Ansprüche an seinen Brutplatz (Sichtung auch während des Geländetermins). Sein Nest legt er an Nischen und Höhlen in Gebäuden und Baumhöhlen an.	
<b>Amphibien</b>			
Rana dalmatina	Springfrosch	Der Springfrosch ist eine Art der Laubwälder, die zwar auch Ackerbrachen und Ackerränder besiedelt, aber immer an die Waldnähe gebunden ist.	<b>Keine Habitateignung</b>  Auch im weiteren Umfeld sind kein Wald, keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer vorhanden, was ein Vorkommen des Springfrosches im Plangebiet ausschließt.
<b>Säugetiere</b>			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus nutzt als Sommerquartier und Wochenstube fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.	<b>Geringe bis mittlere Habitateignung</b>  An den Einfamilienhäusern im Plangebiet sind Quartiere der Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Tabelle 3: Habitateignung der potenziell im Plangebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten

Die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind neben den planungsrelevanten Vogelarten auch für alle weiteren heimischen Vogelarten als europäisch geschützte Arten zu beachten. Dies gilt, auch wenn im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und diese in Planungs- und Zulassungsverfahren nicht artenschutzrechtlich zu untersuchen sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner häufiger und ungefährdeter europäischer Vogelarten sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Die Gehölzstrukturen bieten einige Möglichkeiten zur Nistplatzanlage. Geeignete Maßnahmen können ergriffen werden, um die Gebote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Diese werden in Kapitel 7.4 des Umweltberichts formuliert.

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich demnach auf Zwergfledermaus, Sperber, Feld- und Haussperling und allgemein häufige europäische Brutvogelarten. Insgesamt ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten auszugehen.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich als Brachfläche bestehen bleiben. Die vormals vorhandenen und nicht mehr genutzten Gewächshäuser würden vermutlich weiterhin Bestand haben und dafür sorgen, dass ein großer Teil des Areals versiegelt bleibt.

Trotz der geplanten Bebauung im nördlichen Teil des Plangebiets wäre die Nullvariante unter ökologischen Aspekten die nachteiligere, da durch die dort entstehenden Wohngärten sowie den interkulturellen Garten im mittleren Teil (und der damit verbundenen Entsiegelung auf den Flächen der ehemaligen Gewächshäuser) und durch die Aufwertung der extensiv genutzten Wiese zu einer Obstwiese im südlichen Bereich insgesamt ein höherer ökologischer Wert des Plangebiets erreicht werden wird.

### 7.2.1.2 Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor auf andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

#### A) BASISZENARIO

Das Plangebiet verfügt über größere Gehölzbestände. Es handelt sich dabei konkret um

- eine alte Buche (großer BHD im unteren Bereich, dann mehrstämmig) im nördlichen Bereich,
- einen hauptsächlich mit Nadelgehölz bestandenem Gehölzriegel sowie eine mehrstämmige Buche (einzelne Stämme mit BHD 10-30 cm) im nördlichen Bereich,
- einen aus einer dreireihigen Baumreihe bestehenden Gehölzriegel im westlichen Bereich in der Nähe des Köttebachs. Eine Reihe westlich des Köttebachs (außerhalb des Plangebiets) besteht hauptsächlich aus Eichen mit einem BHD von 40-60 cm. Die zwei Baumreihen östlich des Köttebachs werden von Nadelbäumen (Fichten, Thuja) und Ziergehölzen bestanden,
- einen zweireihigen, hauptsächlich aus mehrstämmigen Buchen bestehenden Gehölzriegel im südlichen Bereich,
- einen Gehölzriegel im zentralen Bereich des Plangebiets aus 4-6 m hohen Thujen,
- einen Wiesenbereich mit Gehölzen wie u.a. Thuja, Walnuss (beide geringe BHD, max. 20 cm), Brombeere und Ziersträucher,
- junge Laubbäume sowie Ziersträucher (BHD unter 20 cm) im östlichen Bereich der Ziergehölze.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Arten der Flora sowie deren Biotope sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können. Hier sind insbesondere die Versiegelung von Freiflächen und die Belastung durch (Luft-)Schadstoffe zu nennen.

Das Plangebiet verfügt in Teilen über ausgeprägte Vegetationsstrukturen, bei denen von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzguts Pflanzen ausgegangen werden kann. Die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen wird innerhalb des Plangebietes somit zur Beseitigung von Teilen der vorhandenen Vegetation führen, dabei jedoch hauptsächlich zu Lasten der unter ökologischen Gesichtspunkten weniger wertvollen Strukturen.

Insgesamt ist die Plangebietsfläche jedoch bereits durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. So liegen große Teile des Gebietes, gerade im Bereich der ehemals vorhandenen Gewächshäuser, brach und darüber hinaus sind flächenhaft kaum wertvolle Vegetationsflächen vorhanden. Die bestehende Wiesenfläche im Süden des Plangebiets, welche die höchste ökologische Wertigkeit aufweist, wird durch die vorliegende Planung gegen eine Inanspruchnahme und Versiegelung gesichert; zudem erfolgt eine zusätzliche Aufwertung durch das Anpflanzen weiterer Obstbaumarten. Durch die Dorfgebietsbebauung mit ihren Gärten entstehen für Tiere und Pflanzen mittelfristig neue Lebensräume. Gehölzstreifen, Baumpflanzungen, Krautsaum, Strauchhecken und Hausgärten bieten den unterschiedlichsten Tieren neue Lebensräume. Ein Teil der Fläche, der von Glashäusern bebaut ist, soll in Form von

Dauerkleingärten genutzt werden. Diese Nutzung schafft ebenfalls mittelfristig neue Lebensräume für Flora und Fauna. Durch das Zusammenspiel der Maßnahmen wird die Qualität des Planbereichs merklich erhöht.

### C) NULLVARIANTE

An der Situation zum jetzigen Zustand des Plangebiets würde sich voraussichtlich nicht viel ändern. Die Fläche würde aufgrund der aufgegebenen und abgerissenen Gewächshäuser vermutlich weiterhin als Brachfläche Bestand haben. Bezogen auf das Schutzgut Pflanzen ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich die bestehende Flora weiter ausbreiten würde; eine tatsächliche ökologische Aufwertung, wie sie durch die Planung angestrebt wird, würde sich aber vermutlich nicht einstellen.

### 7.2.1.3 Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken, wobei es sich sowohl um die Inanspruchnahme für landwirtschaftliche Produktion als auch um die Inanspruchnahme für gewerbliche und industrielle Produktionen handeln kann. Auch für die Herstellung von Verkehrswegen wird Fläche benötigt. Das Gut Fläche stellt daher die Grundlage aller Handlungen einer Gesellschaft dar und ist aufgrund seiner Begrenztheit sparsam einzusetzen. Dieser sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung verfolgt, welches eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha im Jahr bis zum Jahr 2030 fordert.

### A) BASISZENARIO

Das Plangebiet ist zu großen Teilen durch die ehemaligen Gewächshäuser bzw. deren brachliegende Bodenfundamente geprägt. Ein beachtlicher Teil des Plangebiets ist somit zum heutigen Zeitpunkt versiegelt. Trotz der geplanten Ausweisung als Dorfgebiet im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren und einer damit einhergehenden Bebauung eines Teils der Fläche ist nicht nur der ökologische Mehrwert durch die Planung zu betonen, sondern auch die Wiedernutzung eines bisher brachliegenden Areals anstatt einer Inanspruchnahme bisher unbeplanter Flächen.

### B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Fläche ist grundsätzlich gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da auf diese Weise insbesondere die ökologischen Funktionen, welche die Fläche erfüllt, beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall ist jedoch in erster Linie eine Entsiegelung der Fläche im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser und der dort vorzufindenden Bodenfundamente zu nennen. Durch die Entfernung der Fundamente und durch eine Reinigung des Bodens wird der Weg frei gemacht für eine Nutzung dieses Bereichs des Plangebiets als interkultureller Garten, in dem nach ökologischen Standards nachhaltig Obst und Gemüse angebaut werden soll. Dies hat positive Auswirkungen etwa auf die Bodenfunktionen, aber auch auf das Mikroklima, da ein geringerer Versiegelungsgrad dem Entstehen von Wärmeinseln vorbeugen kann. Auch das Schutzgut Wasser wird durch die Planung beeinflusst, da eine geringere Versiegelung zur Folge hat, dass ein höherer Anteil des Niederschlagswassers direkt versickern kann und dem Grundwasser zugeführt wird.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Fläche vermutlich keine nennenswerte Veränderung eintreten. Die brachliegende Fläche der ehemaligen Gärtnerei würde vermutlich weiterhin Bestand haben und dazu beitragen, dass ein hoher Anteil des Plangebiets und – damit verbunden – dessen Boden versiegelt bleibt. Im südlichen Bereich des Areals, das im Bestand ohnehin schon durch eine extensiv genutzte Wiese geprägt ist, würde sich vermutlich ebenfalls keine Veränderung zum jetzigen Zustand einstellen.

### 7.2.1.4 Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und der damit verbundenen Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

## A) BASISZENARIO

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Bereich der Niederrheinischen Bucht. Oberflächennah sind hier äolische Sedimente (Lößlehm/Löß) zu erwarten. Diese Sande und Kiese sind von bindigen Hochflutsedimenten überlagert. Unterhalb der Terrassensedimente sind die Braunkohle führenden tertiären Schichten zu erwarten. Die tertiären Schichten bestehen aus Sandwechselfolgen, in die Braunkohlenflöze eingeschaltet sind.

Durch den Tagebau Garzweiler erfolgen massive Eingriffe in den Untergrund, zu denen auch eine Absenkung des Grundwassers gehört. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen lag der höchste Grundwasserspiegel in den 1950er Jahren bei  $\pm 47,50$  m NN (Flurabstand  $> 5,00$  m). Aktuell liegt der Grundwasserspiegel bei  $\pm 36,30$  m NN.

Während der Bodenuntersuchungen durch das hierzu beauftragte Büro wurden im Bereich der geplanten Bebauung unter humosem Oberboden nachfolgende Schichteinheiten erbohrt:

#### Lößlehm/Löß (bis ca. 4,70 m Tiefe)

- **Gesteinsansprache:** Schluff,  $\pm$  feinsandig;  $\pm$  kalkfrei
- **Farbe:** braun
- **bis Meter unter Gelände (min./max.):** 3,60 – 4,70
- **Mächtigkeit:** 3,20 – 4,45 m
- **Lagerungsdichte/Konsistenz:** weich-steif, in tieferen Bereichen halbfest
- **Baugrundeigenschaften:** für eine Lastabtragung bei Beschränkung der Bodenpressungen ab steifer Konsistenz geeignet

Es zeigten sich keine Reaktionen des Lehmbodens mit HCL. Danach ist der Löß hier ± vollständig zu Lößlehm verwittert.

#### Sande und Kiese (Sohle bis ca. 6,00 m Tiefe nicht erbohrt)

- **Gesteinsansprache:** Fein-Grobsand, ± kiesig
- **Farbe:** braun
- **bis Meter unter Gelände (min./max.):** nicht quantifizierbar
- **Mächtigkeit:** nicht quantifizierbar
- **Lagerungsdichte/Konsistenz:** örtlich locker, meist mitteldicht bis dicht
- **Baugrundeigenschaften:** ab mitteldichter Lagerungsdichte gut bis sehr gut geeignet

Das Grundwasser wurde während der Feldarbeiten bis 6,00 m Tiefe (ca. 47,48 m NN) unter Gelände erwartungsgemäß nicht angetroffen. Die oberflächennah vorhandenen bindigen Schichten wirken stark stauend, sodass sich jahreszeitlich abhängig Sicker- und Stauwasserhorizonte in den bindigen Schichten ergeben können.

Eine Versickerungsmöglichkeit wurde in ausgewählten Bereichen in den dort ab ca. 4,70 bzw. 4,20 m Tiefe anstehenden, feinkornfreien, ± kiesigen Terrassensanden exemplarisch überprüft. Der überlagernde Mutterboden bzw. die Lehme und bindigen Sande sind für die Versickerung nicht geeignet.

Das Untersuchungsgebiet liegt nach DIN 4149 in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse T.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt hier insbesondere z. B. für Schulen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Für eine Einstufung der Baugrundklasse sind die Tiefen zwischen 3,00 m und 20,00 m Tiefe maßgeblich. Danach ergeben sich als Kombination von geologischem Untergrund und Baugrund die Untergrundverhältnisse B-T.

Im Plangebiet stehen überwiegend Löß und Lößlehm über Ablagerungen der Jüngeren Mittelterrasse an. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Im nördlichen Teil des Areals, wo die Bebauung im Rahmen des angedachten Dorfgebiets realisiert werden soll, werden teilweise Bereiche überplant, die bereits heute durch die ehemaligen Gewächshäuser bzw. durch deren Fundamente einer Versiegelung und Überbauung unterliegen. Ein Großteil dieser ehemaligen (versiegelten) Betriebsflächen wird im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren zwar im Sinne einer Dorfgebietsbebauung ausgewiesen, würde durch die Gartenbereiche jedoch ökologisch aufgewertet werden. Im Bereich der Buche im nördlichen Teil käme es allerdings zu einem Eingriff in den Boden selbst sowie in bestehende Bepflanzungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen leisten.

Der Großteil der Fläche und deren Bodenstrukturen profitieren jedoch insgesamt von der Planung. Die sehr weitläufigen Bodenfundamente im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets tragen momentan noch zu einer hohen Versiegelung des Bodens bei, sollen aber im Zuge der Planung entfernt werden. Der darunter liegende Mutterboden wird gereinigt und für die Nachnutzung des Areals im Sinne eines interkulturellen Gartens vorbereitet.

Zusammenfassend sind die durch die Planung hervorgerufenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden positiv anzusehen, da eine deutliche Verbesserung zur jetzigen Situation eintreten wird. Die negativen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden im nördlichen Bereich, wo ein kleiner Teil der Fläche unversiegelt belassen ist, sind als nicht erheblich zu betrachten.

Im Bereich der derzeit unversiegelten Flächen, vor allem im südlichen Bereich, liegt keine Belastung des Bodens und seiner Funktionen vor. Die Sicherung und der Ausbau der bestehenden Strukturen auf der bisher extensiv genutzten Wiese im Zusammenhang mit der Errichtung des interkulturellen Gartens und in Verbindung mit der Planung der rückwärtigen Gärten im geplanten Dorfgebiet sorgen zudem für eine Stärkung der Bodenfunktionen.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Boden vermutlich keine nennenswerte Veränderung eintreten. Die brachliegende Fläche der ehemaligen Gärtnerei würde vermutlich weiterhin Bestand haben und dazu beitragen, dass ein hoher Anteil des Plangebiets und – damit verbunden – dessen Boden versiegelt bleibt. Im südlichen Bereich des Areals, das im Bestand ohnehin schon durch eine extensiv genutzte Wiese geprägt ist, würde sich vermutlich ebenfalls keine Veränderung zum jetzigen Zustand einstellen.

### 7.2.1.5 Wasser

Wasser ist in seiner vielfältigen Zustandsgröße und Ausbildung ein grundlegender Baustein im Ökosystem. Hydrologisch gesehen ist Wasser als Transportmedium für die Weiterleitung von Stoffen von entscheidender Bedeutung. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten (siehe dazu Kapitel 7.1.12).

### A) BASISZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaft in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

So wie der Großteil der Gemeinde Rommerskirchen liegt auch der Ortsteil Widdeshoven innerhalb des Grundwasserkörpers 274\_01 „Grundwassereinzugsgebiet des Rheins“. Der Grundwasserkörper 274\_01 stellt einen von 13 Grundwasserkörpern des Teileinzugsgebiets „Erft NRW“ innerhalb der Flussgebietseinheit Rhein mit einer Fläche von ca. 1.814 km<sup>2</sup> auf Seiten Nordrhein-Westfalens dar.

Im Bereich der unteren Erft, also im Bereich der Gemeinde Rommerskirchen, wird ein großer Teil des Einzugsgebiets durch den Braunkohletagebau, die Kippen des ehemaligen Braunkohlebergbaus und durch Siedlungsflächen in Anspruch genommen. Ansonsten ist das Gebiet hier durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen, vor allem durch den Ackerbau, geprägt. Im gesamten Einzugsgebiet der Erft liegt der Flächenanteil für Ackerflächen bei 64 %, der Anteil an Siedlungs- und Gewerbeflächen bei 17 % und Wald- und Forstflächen nehmen 18 % der Fläche ein. Der Rest von 1 % verteilt sich auf Verkehrsflächen und Sonstiges.

Der Grundwasserkörper 274\_01 ist Teil der Niederrheinischen Bucht, einem im Tertiär entstandenen Senkungsfeld, in dem über dem paläozoischen Sockel in vielfachem Wechsel marine und nichtmarine Sande und Tone mit Braunkohle zur Ablagerung kamen. Kiese und Sande der jüngeren Mittelterrassen, der Niederterrassen und Talauen bilden den im Mittel etwa 20 m, bereichsweise auch bis zu 40 m mächtigen Oberen Grundwasserleiter. Diese mittelpleistozänen bis holozänen Flussablagerungen stellen einen gut durchlässigen Porengrundwasserleiter dar, der wasserwirtschaftlich von hoher Bedeutung für die Grundwassergewinnung ist. Die Grundwassersohle dieses Aquifers besteht aus tertiärzeitlichem marinen, nach Süden zunehmend festländisch geprägtem Tertiär mit Braunkohlen, Sanden und Tonen. Im Grundwasserkörper 274\_01 bilden die oligozänen Sande 09 das Unterlager der quartären Kiessande. Die Niederterrasse als oberer Grundwasserleiter ist hier nur wenige Meter mächtig und bildet hydraulisch mit dem obersten tertiären Grundwasserleiter ein Stockwerk.

Durch die Sümpfung im Braunkohletagebau Garzweiler wird der quartäre Grundwasserleiter bis in den Raum Neukirchen-Chorbusch beeinflusst; während hier die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung bei ca. 1 m liegt, beträgt sie am Südwest-Rand des Grundwasserkörpers über 70 m. Die Grundwasserscheide zwischen dem Abstrom zu den Sümpfungszentren im Südwesten und dem Abstrom in Richtung Rhein liegt seit Jahren relativ konstant im Raum Neukirchen-Gohr-Stommelerbusch. Die südlich dieser Linie entspringenden Bäche Gillbach, Stommeler Graben, Knechtstedener Graben und Gohrer Graben haben daher heute keinen Grundwasseranschluss mehr. Sie werden im Rahmen des Monitoring Garzweiler II lokal durch Einleitung von Ökowasser gestützt, um die in ihren Talauen verbreitet vorkommenden Feuchtgebiete zu schützen.

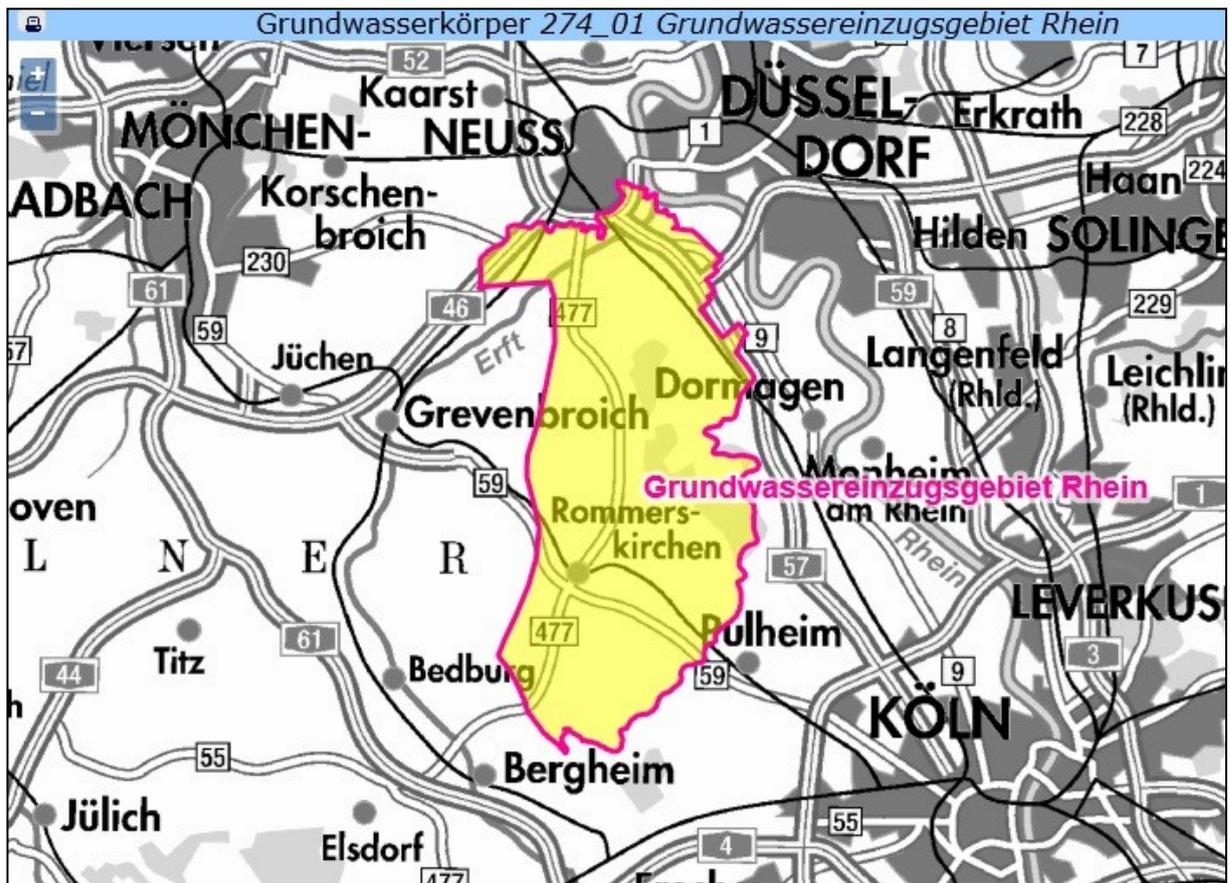


Abbildung 5: Bereich des Grundwasserkörpers 274\_01 Grundwassereinzugsgebiet Rhein; Quelle: ELWAS-WEB

Die Grundwasservorkommen im Verbreitungsbereich der Lockersedimente sind durch die seit 1955 anhaltende großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung der Braunkohletagebaue beeinträchtigt, teilweise sind einzelne Grundwasserleiter entleert, Oberflächengewässer und Talauen haben dadurch in weiten Teilen keinen Grundwasseranschluss mehr. Im Einzugsgebiet der Erft sind alle neun Grundwasserkörper des Lockergesteinsbereichs durch die Sumpfungmaßnahmen der Braunkohletagebaue Hambach, Garzweiler und deren Vorgängertagebaue stark beeinflusst. Sie weisen einen schlechten Zustand und signifikante negative Trends der Grundwasserstände auf. Der mengenmäßig schlechte Zustand in den neun sumpfungsbeeinflussten Grundwasserkörpern, u.a. auch in Grundwasserkörper 274\_01, wird auf längere Sicht noch anhalten, weil auch weiterhin zum Trockenhalten der Braunkohletagebaue umfangreiche Grundwasserentnahmen in den Tagebauen selber und in ihrem Umfeld erforderlich sind. Auch durch die große Entnahmetiefe strahlt der Entnahmetrichter und damit der Entnahmeeinfluss der Tagebaue weit in die benachbarten Grundwasserkörper hinein und wird dadurch noch über Jahrzehnte die Grundwasserverhältnisse beeinflussen. Zu den quantitativen Einflüssen des Braunkohlebergbaues existieren Ausnahmeregelungen.

Wie in elf anderen Grundwasserkörpern (Tagebaue und Kippen nördlich der Rheintalscholle, Tagebaue und Kippen auf der Ville, Tagebau Hambach, verschiedene Hauptterrassen und Niederterrassen des Rheinlands, Mechernicher Triassenke) innerhalb des Erftgebietes wurden im Grundwasserkörper 274\_01 signifikante chemische Belastungen festgestellt. Das Grundwasser ist in diesen Bereichen mit Nitrat belastet, sodass vor diesem Hintergrund Maßnahmen für eine Trendumkehr erforderlich sind.

Das nächste Oberflächengewässer des Plangebiets stellt der Gillbach in ca. 80 m Entfernung, gemessen vom nördlichen Rand des Plangebiets, in nordöstlicher Richtung dar. Der Köttebach, der westlich an das Plangebiet angrenzt, wird auf den Karten von ELWAS-WEB nicht dargestellt.

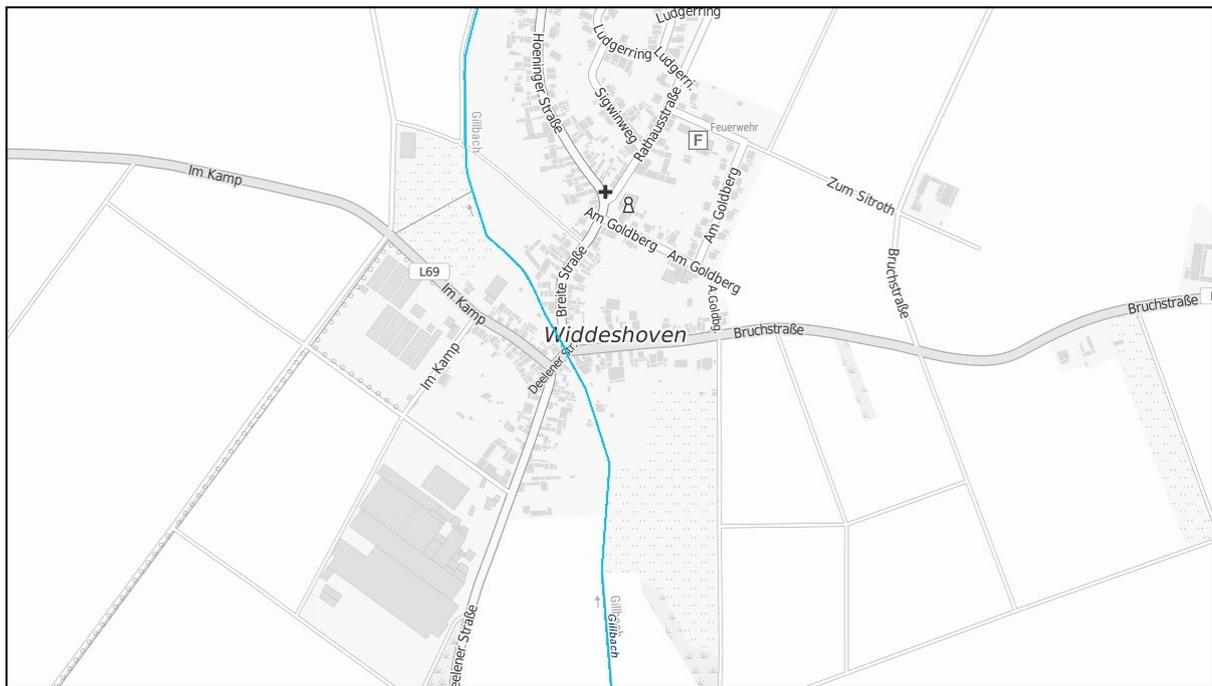


Abbildung 6: Darstellung des Gillbachs als Oberflächengewässer im Ortsteil Widdeshoven; Quelle: ELWAS-WEB

## B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Da sich im direkten Umfeld des Plangebietes sowohl der Gillbach als auch der Köttebach befinden und der Grundwasserkörper schon vorbelastet ist, kann von einer Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser gesprochen werden.

Die Planung begünstigt vor allem durch die Entsiegelung des Bereichs der ehemaligen Gewächshäuser (Betonfundamente) sowie durch das Anlegen des Gartenbereichs die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet. Im nördlichen Bereich des Areals, das im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll, wird trotz der geplanten Bebauung eine Entsiegelung der Fläche stattfinden, da diese bisher ebenfalls zum größten Teil durch die Betonfundamente der ehemaligen Gewächshäuser geprägt ist.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der ehemaligen Gärtnerei und der damit verbundenen Düngung der Pflanzen Schadstoffeinträge in den Boden bzw. in die Grundwasserbereiche im Untersuchungsgebiet gelangt sind. Durch die Planung würden eine Reinigung/ein Austausch des Bodens vorgenommen werden, sodass sich dieser in einem wertvolleren ökologischen Zustand befinden wird als im Bestand. Durch die Nutzung eines Teil der Fläche im Sinne eines interkulturellen Gartens sollen nur nachhaltige Düngemittel verwendet werden, sodass dauerhaft ein verbesserter Zustand des Bodens und seiner wasserdurchlässigen Schichten zu erwarten ist.

Neben der bereits mehrfach angesprochenen Entsiegelung des Bodens im Bereich der Betonfundamente der ehemaligen Gärtnerei würde durch die neu entstehenden Hausgärten im zukünftigen Wohngebiet durch eine Festsetzung der Grundflächenzahl auch nach wie vor eine ausreichende Grundwasserneubildungsrate gewährleistet sein. Darüber hinaus soll die neu zu errichtende Versickerungsmulde im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets dazu beitragen, dass das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Bedarfsfall oberflächennah dem angrenzenden Köttelbach zugeführt wird.

Durch das Vorhaben sind somit insgesamt keine schädlichen Stoffeinträge zu befürchten. Es werden weder mengenmäßige noch stoffliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer erwartet.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der Ist-Situation voraussichtlich nichts ändern. An den Stellen der Betonfundamente der ehemaligen Gärtnerei würde nach wie vor nur eine geringe Grundwasserneubildungsrate zu verzeichnen sein. Auch das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der zukünftigen Hausgärten würde nicht systematisch dem Grundwasser oder der geplanten Versickerungsmulde zugeführt werden, sondern sich weiterhin auf den teilversiegelten Flächen ansammeln.

### 7.2.1.6 Luft

Luft bzw. das Gasgemisch der Erdatmosphäre ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist die Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

### A) BASISZENARIO

Das Emissionskataster Luft des Landes Nordrhein-Westfalen kann Auskunft über die Belastung des Schutzgutes Luft mit Emissionen verschiedener Emittentengruppen und Schadstoffarten geben. Es unterscheidet hierbei zwischen den Verursachern Industrie, Landwirtschaft, Kleinf Feuerungsanlagen, Verkehr in seiner Gesamtheit und unterteilt (Kfz-, Offroad-, Schienen-, Schiff- und Luftverkehr). Die Schadstoffarten wiederum sind zunächst grob in die folgenden Kategorien unterteilt: Treibhausgase, andere Gase, Schwermetalle, chlorhaltige organische Stoffe, andere Stoffe, anorganische Stoffe und Stäube.

Eine Betrachtung der Belastung durch alle aufgeführten Stoffe würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen, weshalb im Folgenden der Fokus auf die klimarelevanten Emissionen Distickoxid ( $N_2O$ ), Kohlendioxid ( $CO_2$ ) und Methan ( $CH_4$ ) sowie den Feinstaub ( $PM_{10}$ ) gelegt werden. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Emittentengruppen die Einschränkung vorgenommen, den Verkehr ausschließlich in seiner Gesamtheit zu betrachten, da lediglich ein Überblick über die Luftschadstoffbelastung gegeben werden, nicht aber eine allzu differenzierte Ursachensuche betrieben werden soll. Die Werte werden i.d.R. für Raster in der Größe  $1 \text{ km}^2$  angegeben, lediglich die Werte für die Landwirtschaft sind ausschließlich auf Kreisebene verfügbar, sodass diesbezüglich eine gewisse Streubreite vorliegen kann.

<b>Emission</b>	<b>Distickoxid (N<sub>2</sub>O)</b>	<b>Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)</b>	<b>Methan (MH<sub>4</sub>)</b>	<b>Feinstaub (PM<sub>10</sub>)</b>
<b>Emittent</b>				
<b>Industrie</b>	-	-	-	-
<b>Landwirtschaft</b>	190 - 340 kg/km <sup>2</sup>	-	<1,5 t/km <sup>2</sup>	-
<b>Kleinf Feuerungsanlagen</b>	0 - 3,5 kg/km <sup>2</sup>	<78 – 1.500 t/km <sup>2</sup>	<11 - 52 kg/km <sup>2</sup>	<8,7 - 41 kg/km <sup>2</sup>
<b>Verkehr</b>	10 - 18 kg/km <sup>2</sup>	<80 – 1.200 t/km <sup>2</sup>	4,2 - 75 kg/km <sup>2</sup>	<29 - 330 kg/km <sup>2</sup>

Tabelle 4: Luftschadstoffbelastung im Plangebiet; Quelle: LANUV NRW

Die Werte des Emissionskatasters Luft zeigen, dass im Plangebiet lediglich eine leichte Vorbelastung durch Luftschadstoffe vorliegt. Maßgeblicher Emittent ist hier die Landwirtschaft, deren Emissionswerte die Luftschadstoffe Distickoxid und Methan im mittleren Bereich liegen. Die durch Kleinf Feuerungsanlagen und den Verkehr erzeugten Emissionen belasten die Luft in geringerem Maße. Die Industrie erzeugt keine für das Plangebiet relevanten Emissionen.

Im Plangebiet kann daher von einer leichten Vorbelastung des Schutzgutes Luft gesprochen werden.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Luft ist allgemein empfindlich gegenüber einer Belastung durch Luftschadstoffe sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation, da diese Schadstoffe filtern und binden kann.

Durch die vorhandenen, klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen entfaltet das Plangebiet eine gewisse Bedeutung für die örtliche Frischluftproduktion. Durch eine Teilbebauung der Fläche würde ein Eingriff in einen Teil der Vegetationsstrukturen stattfinden, gleichzeitig würden aber auf einem Großteil der Fläche auch Neupflanzungen bzw. Verbesserungen der bestehenden Grünstruktur erfolgen, sodass – gerade hinsichtlich des Verhältnisses von versiegelter zu unversiegelter Fläche vor und nach der Planung – von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist.

Die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe bewegen sich im Bereich unterdurchschnittlicher bis durchschnittlicher Höhe, sodass auch von einer entsprechenden Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Durch die FNP-Änderung wird der Fläche die planungsrechtliche Grundlage für einen nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan geschaffen, in dessen Kontext im nördlichen Bereich ein Baugebiet entstehen kann. Hierdurch werden in der Bauphase sowie im fertigen Baugebiet Luftbelastungen durch PKW-/LKW-Verkehr zu verzeichnen sein, die es momentan nicht gibt. Da es sich jedoch um ein relativ kleines Gebiet handelt und zudem die im vorherigen Absatz genannten Maßnahmen und Planungen realisiert werden sollen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Brachfläche bestehen. Die versiegelten Flächen der ehemaligen Gärtnerei und die nicht mehr genutzten Wasserbecken würden vermutlich in ihrem jetzigen Zustand verbleiben, während der restliche Bereich der Fläche, der teils von Vegetation bedeckt ist, weiterhin „verwildern“ würde.

Für das Schutzgut Luft bedeutet dies in der Summe, dass vermutlich keine nennenswerten Veränderungen zum Planungsszenario eintreten würden.

### 7.2.1.7 Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

## A) BASISZENARIO

Die Niederrheinische Bucht ist eine von Norden in das Rheinische Schiefergebirge hineinreichende Tiefebene in Nordrhein-Westfalen. Naturräumlich stellt sie eine Haupteinheitengruppe dar, die sich nach Westen und, deutlich schmaler, nach Osten um die zentrale Ebene der Kölner Bucht bei Köln legt. Die Niederrheinische Bucht umfasst eine Fläche von ca. 3.584 km<sup>2</sup>.

Klimatisch ist die Niederrheinische Bucht ein mitteleuropäischer Gunstraum. Sie hat eine Vegetationsperiode von 230 bis 250 Tagen, der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 550 bis 660 mm im Windschatten der Eifel, sonst etwa 800 mm.

Die mittlere jährliche Lufttemperatur im Untersuchungsgebiet lag laut LANUV im Zeitraum 1981-2010 bei 10,6 °C, während die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme 800 mm betrug. Dabei waren im jährlichen Schnitt 1.536 Sonnenstunden zu verzeichnen.

Durch die vorhandene Vegetation auf den un bebauten Teilen des Plangebiets weist dieses eine gewisse Bedeutung für das lokale Klima auf. Die angrenzenden Ackerflächen haben demgegenüber jedoch einen höheren Einfluss auf das lokale Klima. Aufgrund der umliegenden, wenig dicht bebauten Baugebiete sowie der weitläufig vorhandenen, freien Landschaft ist eine besondere Bedeutung des Plangebiets als Frischluftschneise jedoch nicht gegeben.

Wie im vorherigen Unterkapitel 2.1.6 bereits dargestellt, liegt im Plangebiet eine unterdurchschnittliche bis durchschnittliche Belastung mit klimarelevanten Luftschadstoffen vor. Insgesamt ist im Plangebiet daher ebenfalls von einer geringen Vorbelastung des Schutzgutes Klima auszugehen.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung

von Freiflächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation. Durch die vorhandenen, klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen entfaltet das Plangebiet eine gewisse Bedeutung für die örtliche Frischluftfunktion.

Somit besteht die Empfindlichkeit des Klimas im Plangebiet vor allem darin, dass bei einer Beseitigung klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen die Regelungsfunktion dieser innerhalb des Naturhaushalts nicht weiter gegeben wäre. Durch die im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung angedachten Nutzung der Fläche soll die Qualität der klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen im Vergleich zur jetzigen Situation jedoch erhöht werden. Hierdurch und durch die Tatsache, dass durch die Planung keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Klima zu erwarten sind, ist dieses durch die angedachte Planung nicht gefährdet.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Brachfläche bzw. als „verwilderte“ Vegetationsfläche bestehen. Hierdurch würden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen, allerdings würde dieses auch nicht durch die mit der Planung verbundenen Maßnahmen aufgewertet und gestärkt werden. In diesem Kontext ist vor allem der bisherige Grad der Versiegelung zu nennen, der sich ohne die Planung voraussichtlich nicht reduzieren würde; dementsprechend würde beispielsweise die Wahrscheinlichkeit zum Entstehen von Hitzeinseln auch nicht reduziert werden.

#### 7.2.1.8 Wirkungsgefüge

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushalts aufgrund des Wirkungsgefüges.

### A) BASISZENARIO

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet ist als normal zu beschreiben. Grundsätzlich lässt sich bei bestehenden Baugebieten bzw. bei deren Neuausweisung festhalten, dass die Versiegelung von Flächen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen hat. Hieraus resultieren wiederum Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft in Form eines erhöhten Oberflächenabflusses, der Bildung von Wärmeinseln sowie einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas, andererseits Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, da Habitate verloren gehen.

Im Plangebiet ist eine differenzierte Betrachtung auf das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern notwendig. So beeinflusst im Positiven das Brachliegen eines Großteils der Fläche, dass sich durch den „verwilderten“ Charakter an vielen Stellen Pflanzen ange-

siedelt haben, die wiederum u.a. Auswirkungen auf das Vorhandensein der hier beobachtbaren Fauna haben. Gleichzeitig hat der hohe Versiegelungsgrad im Bereich der Betonfundamente nicht nur zur Folge, dass das endliche Gut Boden „verbraucht“ und zudem nicht genutzt wird, sondern dass anfallendes Niederschlagswasser nicht im Boden versickern kann oder sich die Fläche bei wärmeren Temperaturen aufheizt und somit das Mikroklima im Negativen beeinflusst.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z.B. die Beseitigung von Vegetation negativ auf das Klima aus und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben.

Im Plangebiet ist das Wirkungsgefüge bereits durch die Inanspruchnahme von Fläche in Form von Versiegelung sowie der damit verbundenen Beseitigung von Vegetation, Beeinflussung des Bodens und des Wasserhaushalts sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima im Plangebiet vorbelastet. Durch die vorliegende Planung würde sich im nördlichen Bereich der Fläche die planungsrechtlich abgesicherte Möglichkeit für die weitere Bebauung herstellen lassen. Gleichzeitig ist das Ziel der Planung insgesamt, auch eine ökologische Aufwertung für das gesamte Plangebiet herzustellen (Herichtung der Fläche für den interkulturellen Garten, Schaffung der Obstwiese im südlichen Bereich, Realisierung einer Versickerungsmulde etc.). Es ist daher zu erwarten, dass die Stärkung einzelner Schutzgüter positive Einflüsse auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Bereich des Plangebiets haben wird.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Wirkungsgefüge weiterhin aufgrund der vorliegenden Nutzungen und der damit verbundenen Versiegelung eines Großteils der Fläche auf die bestehende Weise beeinträchtigt.

### 7.2.1.9 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landschafts aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

## A) BASISZENARIO

Das bestehende Landschaftsbild des Plangebiets wird in erster Linie durch die ehemalige Nutzung der Fläche als Gärtnerei bestimmt, deren Auswirkungen auf die Fläche und deren räumlich-gestalterische Konzeption auch heute noch deutlich sichtbar sind. Prägend für die Fläche sind vor allem die noch vorhandenen Betonfundamente der Gewächshäuser, die brach-

liegenden Wasserbecken, die Anordnung der Gehölzriegel, die sich vor allem an den Randbereichen des Plangebiets erstrecken, sowie der größtenteils „verwilderte“ Teil der Fläche im südlichen Bereich.

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind im Norden, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, im Osten schließt sich Wohnbebauung samt der Hausgärten an. Dem bestehenden Landschaftsbild kann – zumindest aus der Perspektive der näheren Umgebung betrachtet – ein gewisser Wert zugesprochen werden, da die Gehölzriegel an den Rändern der Fläche das Plangebiet in die vorhandenen Umgebungsstrukturen einbetten. Auf der Fläche selbst hingegen ist vor allem festzustellen, dass sich viele Elemente der Flora unstrukturiert entwickelt haben und zu dem „verwilderten“, brachliegenden Charakter des Plangebiets beitragen.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Durch die bestehende Versiegelung eines Großteils der Plangebietsfläche hat das Gebiet insgesamt eine untergeordnete landschaftliche Bedeutung. Im nördlichen Bereich der Fläche finden sich einige historisch gewachsene Gehölzstrukturen, die mit ihrem bisherigen landschaftsästhetischem Wert den geplanten Nutzungen weichen müssten. Insgesamt jedoch soll sich durch die Planung auch die Qualität des Schutzguts Landschaftsbild deutlich verbessern, sodass für den heute vorzufindenden Zustand der Fläche von einer geringen Empfindlichkeit dieses Schutzguts auszugehen ist.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich aufgrund der mangelnden planungsrechtlichen Absicherung für das geplante Vorhaben vermutlich wenig ändern. Am ehesten wäre eine weitere „Verwilderung“ der Grünstrukturen auf der brachliegenden Fläche zu erwarten. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild würde voraussichtlich nicht eintreten, allerdings würde auch keine Aufwertung dessen eintreten.

### 7.2.1.10 Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden. Dies umfasst die Vielfalt der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in weitreichender Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z.B. Stoffkreisläufe, die Qualität der Böden und das Klima.

#### A) BASISZENARIO

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als durchschnittlich zu beurteilen. Ein großer Teil der bestehenden Fläche ist bereits versiegelt und bietet daher nur wenigen Arten Habitate. Die vorhandenen Freiflächen und Gehölzsäume weisen mäßig ausgeprägte Lebensräume auf, es besteht insgesamt keine große Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen. Insbesondere vorhanden sind versiegelte Flächen, Gehölzflächen, einige historisch gewachsene Baumstrukturen, Gebäude sowie „wildwachsende“ Grünstrukturen.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen zu nennen. Auch die intensive Landwirtschaft, vor allem in Form der Kultivierung von Monokulturen und der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, beeinträchtigen die biologische Vielfalt.

Im Falle der vorliegenden Planung besteht eine Empfindlichkeit der biologischen Vielfalt aufgrund der Teilversiegelung der Fläche, der wenig diversen Vegetation sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aufgrund damit verbundener Belastungen.

#### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Plangebiet voraussichtlich keine maßgeblichen Veränderungen zur jetzigen Situation eintreten. Die biologische Vielfalt wäre vermutlich weiterhin wenig ausgeprägt.

### 7.2.1.11 Natura-2000-Gebiete

Die Natura-2000-Gebiete sind ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Es wird seit 1992 gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgebaut und dient dem Schutz seltener und gefährdeter Arten sowie seltener natürlicher Habitate, mit dem Ziel, Europas wertvolle und gefährdete Arten und Habitate langfristig zu sichern und zu schützen.

#### A) BASISZENARIO

Im Plangebiet selbst sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden. Das nächste Gebiet dieser Art stellt das Gebiet mit der Kennung DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ dar, das sich in einem Abstand von 3,6 km östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet. Dessen prioritäres Schutzziel ist der Erhalt sowie die Optimierung und Entwicklung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit seinen naturnahen Waldkomplexen.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Die Empfindlichkeit der Natura-2000-Gebiete ist stark abhängig von ihrem Schutzzweck. Unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten haben unterschiedliche Habitatansprüche und Störungsempfindlichkeiten. Eine generelle Aussage lässt sich daher hierzu nur schwer formulie-

ren. Grundsätzlich können diese Gebiete jedoch gegenüber Eingriffen durch den Menschen empfindlich sein.

Eine Empfindlichkeit des in 3,6 km Entfernung vom Plangebiet gelegenen Natura-2000-Gebiets ist nicht zu erkennen, was sich vor allem an der Entfernung zu diesem festmachen lässt. Da mit der Planung keine direkten Eingriffe in das Schutzgebiet zu erwarten sind, ist diesbezüglich keine Empfindlichkeit auszumachen.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung sind auch weiterhin keine Auswirkungen des Plangebiets auf das Natura-2000-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ zu erwarten und somit auch keine Beeinträchtigung zu erwarten.

## 7.2.1.12 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, vor allem vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes, sowie ein angemessenes Maß an Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

### A) BASISZENARIO

Die Relevanz des Plangebiets für den Menschen wird durch die derzeit vorliegenden Nutzungen bestimmt. So dient das Plangebiet nicht mehr als Gärtnerei und somit der Versorgung von Blumen- und Pflanzenprodukten für den Menschen. Gleichwohl dient es im nördlichen Bereich als Wohnraum für die Unterbringung von Flüchtlingsfamilien, die in der Gemeinde Rommerskirchen Zuflucht vor der Situation in ihren Heimatländern gefunden haben. Dementsprechend besitzt das Gebiet für einige Menschen eine hohe Bedeutung im Sinne der Wohnnutzung.

### B) EMPFINDLICHKEIT

#### *Hochwasser*

Die amtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichert die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. In diese Gebiete breitet sich das Hochwasser auf natürliche Weise unabhängig von der Flächennutzung aus. Sie sollen, wo immer möglich, freigehalten werden. Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden die menschlichen Tätigkeiten auf diesen Flächen eingeschränkt. Neue Baugebiete und die Errichtung von baulichen Anlagen sind grundsätzlich verboten. Auch innerhalb von Ortschaften, die in Überschwemmungsgebieten liegen, gelten Beschränkungen. So kann weiteres Schadenspotenzial vermieden werden.

Das Plangebiet liegt, wie in Abbildung 7 dargestellt, außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Gillbachs, welches sich in geringer Entfernung nördlich des Areals erstreckt. Dementsprechend liegen keine Einschränkungen menschlicher Tätigkeiten vor, sodass die vorliegende Planung hierdurch nicht betroffen ist.



Abbildung 7: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Gillbachs; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Obwohl das Plangebiet nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt, ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet im Wirkungsbereich von Hochwasserereignissen mittlerer und geringer Wahrscheinlichkeit befindet.

Bei einem Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{100}$ ) würde ein Großteil des Plangebiets mit einer Wasserfläche von bis zu 0,50 m Tiefe bedeckt sein. Im nördlichen Bereich des Plangebiets wäre an einigen Stellen sogar eine Wassertiefe bis zu 1,00 m zu erwarten. Obwohl ein solches Hochwasserereignis im statistischen Mittel nur einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird, sollte den Bewohnern und Nutzern des Plangebiets diese potenzielle Hochwasserwahrscheinlichkeit bewusst sein. Entsprechend sollten sie auf diese Thematik hingewiesen und beispielsweise im Sinne des Objektschutzes auf einen solches (wenn auch relativ unwahrscheinliches) Ereignis vorbereitet werden.

Das Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{100}$ ), welches durch den Gillbach verursacht werden würde, ist in der nachfolgenden Abbildung 8 dargestellt.



Abbildung 8: Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{100}$ ) durch den Gillbach im Plangebiet; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Bei einem Hochwasserereignis geringer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ), also einem Hochwasserereignis, das im statistischen Mittel seltener als 100 Jahre auftritt, würde sich der Bereich überschwemmter Flächen noch weiter in südliche Richtung ausbreiten, sodass der landwirtschaftliche Betrieb südlich des Plangebiets ebenfalls zu Teilen mit Wasser bedeckt wäre. Dabei würde eine Wassertiefe von bis zu 0,50 m erreicht werden, nur im nördlichen Teil des Plangebiets wäre an einigen wenigen Stellen wieder mit einer Wassertiefe von bis zu 1,00 m zu rechnen. Analog zu dem vorher beschriebenen Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) sollten die Bewohner und Nutzer des Plangebiets hierauf hingewiesen und hinsichtlich entsprechender Schutzmaßnahmen informiert werden. Dies würde im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Das Hochwasserereignis geringer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ), welches durch den Gillbach verursacht werden würde, ist in der nachfolgenden Abbildung 9 dargestellt:



Abbildung 9: Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) durch den Gillbach im Plangebiet; Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

### *Geruchsimmissionen*

Südwestlich des Plangebiets liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung, nordöstlich im Ortsteil Widdeshoven ist zudem ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb angesiedelt. Eine gutachterliche Prüfung, ob im Einklang mit der Landwirtschaft und vor dem Hintergrund möglicher Schall- und Geruchsimmissionen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann, ist im Oktober 2017 zu dem Ergebnis gekommen, dass die gebietsabhängigen Immissionswerte nach Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für die aktuellen Nutzungen im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten werden. Für die im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung angedachte Nutzung als Dorfgebiet darf ein Immissionswert von 0,15 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr) nicht überschritten werden.

Die landwirtschaftlichen Geruchseinwirkungen der beiden landwirtschaftlichen Betriebsstellen leisten im derzeit genehmigten Bestand keine nennenswerten Immissionsbeiträge im Plangebiet. Die berechneten Geruchsstunden, verursacht durch die südlich des Plangebiets liegende Hofstelle, unterschreiten die Geruchshäufigkeiten von 10 % der Jahresstunden. Der zumutbare Immissionswert der GIRL für Wohngebiete wird eingehalten und der Bestandsschutz der ortsansässigen Tierhaltungsbetriebe bleibt durch die Wohnraumentwicklung gewahrt.

Unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen auf der Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs südlich des Plangebiets ist im geplanten Wohngebiet mit einer Geruchshäufigkeit von bis zu 14 % der Jahresstunden zu rechnen. Bei einer Ausweisung als Dorfgebiet würde im geplanten Wohnbereich der Immissionswert 0,15 der GIRL eingehalten werden. Mit einer Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls wäre nach den Auslegungshinweisen der GIRL auch eine Zwischenwertregelung möglich. Für diesen Fall sollte der Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete nicht überschreiten. Das geplante Baugebiet im nördlichen Bereich des Areals steht einer Weiterentwicklung der benachbarten Hofstelle dabei nicht entgegen.

### *Lärmimmissionen*

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind ausschließlich die Lärmeinwirkungen der südlich des Plangebiets liegenden Hofstelle (stationäre und mobile Einrichtungen) als relevant einzustufen. Die gutachterliche Untersuchung ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung (TA) Lärm als auch die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI und MD) eingehalten werden. Unter den im Gutachten beschriebenen Betriebsbedingungen wären die Lärmeinwirkungen auch für ein Allgemeines Wohngebiet verträglich.

Die geplante Bebauung steht sowohl dem Bestandsschutz, als auch einer Weiterentwicklung der südlich des Plangebiets gelegenen Hofstelle sowie der weiter nördlich gelegenen, ortsansässigen Hofstelle nicht entgegen

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich im Vergleich zu der jetzigen Nutzung der Fläche und der damit verbundenen Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch voraussichtlich nichts ändern, da in den beiden Bestandsgebäuden Flüchtlingsfamilien untergebracht sind und somit bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Schutzgut Mensch einzubeziehen ist. Durch die Bebauung der Fläche sowie durch die Menschen, die den interkulturellen Garten nutzen würden, würde jedoch die Anzahl an Menschen steigen, die unter dieses Schutzgut fallen.

#### 7.2.1.13 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie aufgrund ihrer wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Bedeutung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen Bau- oder Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. In diesem Zusammenhang sind auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc. zu nennen.

### A) BASISZENARIO

Im Plangebiet befindet sich kein Baudenkmal.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Nahbereich der Aue des Kötelbachs archäologische Siedlungsbefunde erhalten haben könnten, jedoch wird von Seiten des Landschaftsverbands Rheinland wegen der geringen Befunderwartung und der nahezu vollständigen Bebauung bzw. der ehemaligen Nutzung des Areals durch die Gärtnerei nicht mehr von einer Erhaltung von archäologischen Befunden ausgegangen.

### B) EMPFINDLICHKEIT

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter zudem durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter und Denkmäler entdeckt, so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Auf diese Weise kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Durch die Planung wird eine Empfindlichkeit des Schutzguts Kultur- und Sachgüter nicht erwartet. Auch auf angrenzende Nutzungen wird die Planung aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf benachbarte Kultur- oder Sachgüter haben.

### C) NULLVARIANTE

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wäre bei Nichtdurchführung der Planung grundsätzlich nicht zu erwarten.

### 7.3 Entwicklungsprognosen

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auftretenden Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

#### 7.3.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

##### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa BauGB)

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens sind temporäre Auswirkungen auf nahezu alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten.

Es kann in Bezug auf den Umweltbelang **Tiere** dabei zu

- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung und dauerhafte Versiegelung von Lebensräumen (anlagebedingt),
- einem Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus (baubedingt),
- temporären optischen und akustischen Störungen durch Bewegung von Mensch und Maschinen (baubedingt) sowie
- Störungen/Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verkehrszunahme durch Anwohner (betriebsbedingt) kommen.

Bei der Entnahme der Gehölzriegel ist von der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein häufiger europäischer Brutvögel auszugehen. Für den Fall des Abbruchs des ehemaligen Betriebsgebäudes kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten betroffen sein können. Werden an den zwei übrigen Bestandsgebäuden Arbeiten an der Fassade und dem Dach getätigt (z.B. Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen), ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feld- und Haussperlingen nicht auszuschließen. Strukturen an den beiden Einfamilienhäusern sind darüber hinaus als Quartiere der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus, geeignet.

Der Sperber brütet meist in Nadelbäumen. Im Plangebiet war im Rahmen des Geländetermins durch das Büro, das im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung (ASP I) beauftragt wurde, in den Nadelbaumreihen kein Horst zu erkennen. Ein Sperber-Horst ist in einem der zahlreichen Nadelbäume jedoch nicht auszuschließen. Der Sperber legt diesen jedes Jahr neu an. Die Habitatqualität des Gebietes wird im Planzustand für den Sperber insgesamt nicht gemindert.

Auf das Schutzgut **Pflanzen** hätte die Planung bei Umsetzung der angedachten Maßnahmen vor allem durch die Rodung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Baufeldräumung Auswirkungen. Auch die Veränderung der Schichtenfolge des Bodens kann das Wurzelwerk bestehender Pflanzen beeinträchtigen. Dies wäre allerdings bereits jetzt aufgrund der Ausweisung der Fläche im FNP der Gemeinde Rommerskirchen als Fläche für die Landwirtschaft möglich, wenn diese Ausweisung auch die tatsächliche Nutzung der Fläche entsprechen würde. Zudem ist zu betonen, dass gerade durch die Entsiegelung im Bereich der Betonfundamente und der Schaffung des interkulturellen Gartens der Umweltbelang Pflanzen letztlich mit einem höheren ökologischen Wert belegt wäre als zum jetzigen Zeitpunkt.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche, die im FNP der Gemeinde Rommerskirchen bisher für die Landwirtschaft ausgewiesen war, für eine Teilbebauung abgesichert. Aus rein planungs-

rechtlicher Perspektive ließe sich vermuten, dass somit eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für eine neue Wohnnutzung herangezogen werden würde. Da es sich jedoch um das größtenteils brachliegende, ehemalige Betriebsgelände einer Gärtnerei handelt, wird mit der vorliegenden Planung ein sinnvoller Umgang mit dem Schutzgut **Fläche** verfolgt. Zudem wird mit der Planung verfolgt, einen Teil der Fläche dauerhaft als Grünfläche festzusetzen, um die planungsrechtliche Absicherung für den geplanten interkulturellen Garten bzw. für die Obstwiese zu schaffen.

Der **Boden**, zumindest die oberste Bodenschicht, ist in den Bereichen der Baumaßnahmen von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft in erster Linie die Bau- und Verkehrsflächen, die im nördlichen Teil des Plangebiets realisiert werden sollen. Auf diesen Flächen geht ein Teil der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden zumindest dort verloren, wo sich später nicht die Hausgärten befinden werden. Dies gilt auch nach der Bauphase in den Bereichen, die dauerhaft versiegelt werden. Insgesamt wird der Anteil versiegelter Fläche jedoch reduziert werden, namentlich vor allem durch den Abriss der Betonfundamente und der Herrichtung des dortigen Bodens für das Anlegen von Grabelandparzellen im Rahmen des geplanten interkulturellen Gartens.

In der Bauphase können geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** in Form von Schadstoffeinträgen (z.B. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herauszustellen. Auch durch das Vorhandensein der geplanten Anlagen sind Schadstoffeinträge in den Boden und somit in das Grundwasser nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe kann eine Beeinträchtigung dieses Schutzguts jedoch als unwahrscheinlich angesehen werden.

In Bezug auf die Schutzgüter **Klima und Luft** können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr vereinzelte kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Das **Landschaftsbild** kann aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese Beeinträchtigung ist jedoch auf die Bauphase beschränkt und daher lediglich temporärer Natur. Ein Großteil des Plangebiets liegt zum derzeitigen Stand brach, sodass bereits heute das Landschaftsbild im Plangebiet beeinträchtigt ist. Durch die Planung würde sich nach Abschluss der Arbeiten eine Verbesserung dieses Schutzguts einstellen, zumal einige der bestehenden Gehölzstrukturen auch weiterhin Bestand haben sollen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts **biologische Vielfalt** sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Insgesamt wird die Planung zu keiner Verkleinerung vorhandener Biotope führen, jedoch unter Umständen eine Verlagerung dieser innerhalb des Plangebiets erforderlich machen. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem hochwertigere Biotope, in die durch das Vorhaben jedoch kein Eingriff erfolgt. Die biologische Vielfalt an sich bliebe daher voraussichtlich unberührt.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der **Natura-2000-Gebiete** im Sinne des BNatSchG sind nicht betroffen. Im Plangebiet selbst sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden. Das nächste Gebiet dieser Art stellt das Gebiet mit der Kennung DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ dar, das sich in einem Abstand von 3,6 km östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet. Die Planung bereitet keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore führen könnte. Eine Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete ist somit nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut **Mensch** können baubedingte Emissionen negative Auswirkungen haben. Schall-, Licht- und Staubemissionen können insbesondere in direkter Umgebung von Wohnnutzungen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die im Plangebiet befindlichen Wohnnutzungen sowie die im Osten anschließenden Wohngebiete. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch temporärer Natur und daher nicht von erheblicher Schwere.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sodass keine baulichen Beschränkungen für menschliche Nutzungen vorliegen. Da das Plangebiet jedoch durch die Hochwasserereignisse mittlerer ( $HQ_{100}$ ) und seltener ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) Wahrscheinlichkeit betroffen ist, sind entsprechende Hinweise an die Bewohner und Nutzer der Fläche zu geben, etwa im Kontext des Objektschutzes. Bei Beachtung dieser Hinweise ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch auszugehen.

Die jeweiligen Geruchs- und Lärmimmissionsgrenzwerte würden im Bereich der geplanten Bebauung bei einer Ausweisung als Dorfgebiet im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren eingehalten werden, sodass auch hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch auszugehen ist.

**Kultur- und Sachgüter** können im vorliegenden Fall durch Bearbeitung des Bodens zur Erstellung der Baugrube und des Fundamentes betroffen sein. Der Einsatz von schwerem Gerät kann im Falle einer Entdeckung eines im Boden befindlichen Kulturguts zu Beschädigungen dessen führen, wenngleich diese Möglichkeit aufgrund des nicht erwarteten Vorhandenseins von Kultur- oder Sachgütern im Plangebiet als unwahrscheinlich betrachtet wird. Während der Betriebsphase ist daher ebenfalls nicht mit einer Beeinträchtigung von Kultur- oder Sachgütern zu rechnen.

Die **Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern** kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht im Detail gesteuert werden. Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern einen Einfluss auf diesen Umweltbelang. Während der Betriebsphase obliegen sowohl die Vermeidung von Emissionen als auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern den Betreibern bzw. Bewohnern der jeweiligen Betriebe bzw. Wohngebäude. Eine Einflussnahme durch die Bauleitplanung kann somit auch hier nicht erfolgen. Aufgrund der zulässigen Nutzungen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf diesen Umweltbelang zu rechnen.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelangs genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für den Betrieb der mit dem Vorhaben zulässigen Nutzungen. Auch hier dürfte ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie ein wirtschaftlicher Anreiz für die Eigentümer sein, weshalb auch während der Nutzungsphase nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** Kreis Neuss, *Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen* und ist mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt. Nach derzeitiger Erkenntnis liegen für das Plangebiet keine weiteren Fachpläne vor.

Die **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität** unterliegt einer begrenzten Steuerung durch die Bauleitplanung. Während der Bauphase kann eine Einflussnahme nicht erfolgen, da hier die Verantwortung bei den bauausführenden Unternehmen liegt. Auf die Betriebsphase kann im Flächennutzungsplan lediglich durch die Festsetzung der Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) Einfluss genommen werden, da sich hieraus i.d.R. im verbindlichen Bauleitplan die Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung ableiten, für die hinsichtlich des Immissionsschutzes jeweilige Grenzwerte gelten.

Südwestlich des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung. Eine gutachterliche Prüfung, ob im Einklang mit der Landwirtschaft und vor dem Hintergrund möglicher Schall- und Geruchsmissionen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann, ist im Oktober 2017 zu dem Ergebnis gekommen, dass die gebietsabhängigen Immissionswerte nach Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) für die aktuellen Nutzungen im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten werden. Für die im Zuge der FNP-Änderung angedachte Nutzung als Dorfgebiet darf ein Immissionswert von 0,15 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr) nicht überschritten werden. Die Nichtüberschreitung dieses Grenzwertes bezieht sich sowohl auf den Bestandsschutz als auch auf eine mögliche Erweiterung der Hofstelle.

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel **Wechselwirkungen** mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

### 7.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

#### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb BauGB)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen würde im Falle des vorliegenden Vorhabens bei Umsetzung im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren vor allem die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Landschaft betreffen, hauptsächlich in dem Bereich, der zukünftig als gemischte Baufläche ausgewiesen werden soll. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen betroffen. Auswirkungen würden sich in diesem Bereich aus der Flächeninanspruchnahme bei einer späteren Umsetzung des geplanten Vorhabens ergeben.

Da durch die Planung eine räumliche Beschränkung der zulässigen Flächeninanspruchnahme vorgenommen wird, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die genannten Umweltbelange auszugehen. Darüber hinaus sorgt die Planung dafür, dass ein nicht unerheblicher Teil der Fläche, der durch die Betonfundamente der ehemaligen Gärtnerei bedeckt ist, zukünftig als Grünfläche ausgewiesen wird und dementsprechend eine Aufwertung der natürlichen Ressource Boden erfolgen kann. Gerade vor dem Hintergrund der Flächeninanspruchnahme ist die vorliegende Planung demnach als sinnvoll zu betrachten, da keine Flächen mit hohem ökologischen Wert oder landwirtschaftliche Flächen neu verbraucht werden. Die Schaffung

von Planungsrecht im Untersuchungsgebiet spricht für einen sparsamen Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Grund und Boden.

### **7.3.3 Art und Menge an Emissionen**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc BauGB)**

Die bauliche Umsetzung der zulässigen Nutzungen würde bei Realisierung im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren überwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen führen, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Klima und Luft führen können. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen. Die tatsächliche Nutzung wird aller Voraussicht nach vor allem Schall- und Lichtemissionen mit sich bringen, dann jedoch in geringerem Ausmaß im Vergleich zur vorherigen Bauphase.

Art und Menge an Emissionen würden bei Realisierung des Vorhabens bei einer späteren Umsetzung zwar im Vergleich zur Ist-Situation im brachliegenden Plangebiet zunehmen. Jedoch ist zu betonen, dass gerade die Menge an Emissionen bei Realisierung des Vorhabens durch die FNP-Änderung geringer einzuschätzen ist, als wenn das Plangebiet weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wäre und auch dementsprechend bewirtschaftet werden würde.

### **7.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd BauGB)**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Beachtung dieser Systematik und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht-sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Die mit dem späteren Betrieb der im Plangebiet ansässigen Nutzungen erzeugten Abfälle können weder nach ihrer Art noch nach ihrer Menge an dieser Stelle konkret beziffert werden. Grundsätzlich kann jedoch durch die Wiederverwertung unbelasteter Abfälle und die sachgemäße Entsorgung nicht verwertbarer Abfällen eine Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB und auch der in der Umgebung vorhandenen Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

Die künftigen Bauvorhaben werden gemäß Wärmeschutzverordnung errichtet. Es wird empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, wie z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch weder in der vorbereitenden noch in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden; entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

### **7.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee BauGB)**

Grundsätzliche Risiken können beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können sowohl während des Baus, als auch des Betriebs anfallen. Sie stellen ein Risiko für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt und ihre Belange dar. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet werden, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Da die Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet durch die vorliegende Planung eingegrenzt werden, ist nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Nutzung des Plangebietes erhebliche Risiken für die einzelnen Schutzgüter ausgehen.

### **7.3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff BauGB)**

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben können dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

In ca. 200 m nordöstlicher Entfernung befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans HOE 07 „Am Goldberg“. Dieser hat bereits im Jahr 2008 Rechtskraft erlangt und setzt ein Dorfgebiet fest. Die Planung wurde bereits umgesetzt, sodass Kumulierungen mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten sind.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen somit nicht abgeleitet werden.

### **7.3.7 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg BauGB)**

Da es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan im Sinne der Angebotsplanung handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer getroffen werden.

Generell lässt sich sagen, dass durch Siedlungsnutzungen, aber auch durch gewerbliche Nutzungen, klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen. Vor Baubeginn im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens sollten den Bauherren Hinweise zum energetisch nachhaltigen und effizienten Bauen gegeben werden.

Im Fall der vorliegenden Planung könnten als Folgen des Klimawandels beispielsweise Starkregenereignisse auftreten und hierdurch das Plangebiet beeinflussen. Verstärkt werden könnte diese Situation durch den nördlich des Plangebiets verlaufenden Gillbach bei Hochwasserführung. Auch längere Trockenperioden könnten das Plangebiet betreffen, da ein Teil im Kontext der vorliegenden Planung als Grünfläche ausgewiesen wird, auf der u.a. der interkulturelle Garten entstehen soll. Die hier angedachten Grünstrukturen benötigen Wasser als natürliche Lebensgrundlage, welches bei Trockenperioden nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen könnte. Insgesamt ist jedoch von keiner übermäßigen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels auszugehen.

### **7.3.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh BauGB)**

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb begründeten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechtem Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

## 7.4 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand der jeweiligen Schutzgüter.

#### 7.4.1 Tiere

Im Rahmen der Bestandsaufnahme des hierfür beauftragten Büros zur potenziellen Besiedelung des Plangebietes durch planungsrelevante Tierarten konnte ein mögliches Vorkommen verschiedener Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich dabei auf Zwergfledermaus, Sperber, Feld- und Haussperling und allgemein häufige europäische Brutvogelarten. Aus artenschutzfachlicher Sicht empfiehlt sich bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten durch Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldfreimachung auszuschließen, dass Einzelindividuen während der Bauarbeiten zu Schaden kommen.

Hierzu ist die Baufeldräumung (Entnahme der Gehölze) außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten durchzuführen (insbesondere auch für den Sperber). Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen September und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Niststandorten oder Bruten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen wird.

Der Abbruch des ehemaligen Betriebsgebäudes mit zugehörigen Anlagen kann jederzeit erfolgen. Für die beiden anderen Bestandsgebäude ist jedoch Folgendes zu beachten: Arbeiten an Dach oder Fassade der Einfamilienhäuser (Sanierungsarbeiten) sollten ebenfalls außerhalb der Brutperiode der Vögel erfolgen, da sie sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feld- und Haussperling eignen. Auch sollten diese außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse stattfinden, da Sommerquartiere/Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können. Es ergibt sich somit ein Zeitfenster für die Sanierungsarbeiten von November bis Ende Februar. In diesem Zeitfenster sollten Baubeginn und maßgebliche Arbeiten liegen.

Für den Fall der Sanierung der beiden Einfamilienhäuser sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen:

- Für die beiden Sperlingsarten sind geeignete Nistkästen an den neuen Gebäuden oder den Bestandsgebäuden aufzuhängen. Nach LANUV wird die Anbringung von mindestens drei artspezifischen Nisthilfen empfohlen.
- Für die potenziell betroffene Gruppe der Fledermäuse könnte der Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahme auf Grundlage von Erfassungen konzipiert werden. Dazu wäre eine morgendliche Einflugkontrolle zur Wochenstubenzeit notwendig. Anderenfalls wird im Rahmen einer *worst-case*-Annahme von einem Verlust von potenziellen Spaltenquartieren ausgegangen, wofür Fledermauskästen an geeigneten Bereichen an den neuen oder Bestandsgebäuden aufzuhängen sind. Einzusetzen sind Flachkästen.

Dabei sollten die Kästen mindestens 3 m hoch montiert werden, um Störungen durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten die Ersatzquartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers. Es wird die Bereitstellung von einer Gruppe von Fledermauskästen von 6 Kästen empfohlen.

## 7.4.2 Pflanzen

Bei der Bauausführung ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Die exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Auf dieser Verfahrensstufe wird sich dann herausstellen, ob sich ein Defizit hinsichtlich der Ökowertpunkte einstellen wird und, falls ja, ob dieses Defizit innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

## 7.4.3 Fläche

Durch die Überplanung einer bereits zu großen Teilen versiegelten Fläche bzw. durch deren Entsiegelung können für die Umsetzung der Planung benötigte Flächeninanspruchnahmen vermieden werden. Dies trägt letztlich zu einer Schonung von bisher nicht beanspruchten Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet bei.

## 7.4.4 Boden

Durch den voraussichtlich zu erwartenden Bauverkehr im nördlichen Bereich des Plangebiets können temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich grundsätzlich an, um den Flächenverlust möglich gering zu halten:

- Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen,
- Reduzierung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß,
- Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen,
- sachgemäße Lagerung des Aushubs,
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden,
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen,
- Zuführung anfallender Abfälle im Sinne einer Verwertungsmöglichkeit vor Entsorgung in entsprechenden Anlagen.

Die im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren festzusetzenden Bestimmungen über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) haben einen wichtigen Einfluss auf das Höchstmaß an Fläche, die versiegelt werden darf. Auf diese Weise kann die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden ebenfalls reduziert werden. Die angelegte Grünfläche trägt ebenfalls dazu bei, die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet zu erhalten.

## 7.4.5 Wasser

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers soll im westlichen Teil der Fläche über eine dort zu errichtende Versickerungsmulde stattfinden, die in nur geringer Distanz zum in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Köttelbach errichtet werden soll. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Versickerung des Niederschlagswassers, das im nördlichen Teil des Plangebiets durch die geplante Bebauung anfällt. Bei Bedarf kann überschüssiges Niederschlagswasser zudem in den Köttelbach eingeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser im übrigen Teil des Plangebiets soll dem Grundwasser auf natürliche Weise über Versickerung zugeführt werden. In beiden Fällen ist erwünscht, die

Grundwasserneubildung positiv zu beeinflussen sowie die Belastung von Kanalsystemen, Kläranlagen sowie der Vorfluter zu verringern. Auch dienen die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die vorhandenen Pflanzengesellschaften sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

#### **7.4.6 Klima und Luft**

Die planerische Sicherung von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen (z.B. Gehölzflächen) verbessert das Mikroklima sowie die Lufthygiene. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft gefördert.

Durch die Festsetzung eines Teilbereichs des Plangebiets als Grünfläche im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung und der Intention, hier einen interkulturellen Garten sowie eine Obstwiese zu realisieren, soll nicht nur dazu beitragen, den ökologischen Wert dieser Flächen zu steigern, sondern auch bezwecken, das Mikroklima und die Luftqualität im Plangebiet zu verbessern. Gerade die zukünftigen Bewohner im nördlichen Bereich des Plangebiets, aber auch die benachbarten Anwohner würden von dieser Aufwertung profitieren.

#### **7.4.7 Landschaftsbild**

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lassen sich nur schwer landschaftsgestalterische Festsetzungen mit entsprechendem Fokus auf das zukünftige Landschaftsbild formulieren.

Allerdings kann an dieser Stelle bereits betont werden, dass der gesamte Charakter des Plangebiets – selbstverständlich auch hinsichtlich des Landschaftsbildes – aufgewertet werden soll und im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen angedacht sind. In erster Linie sind damit der interkulturelle Garten sowie die Obstwiese gemeint, allerdings erstreckt sich ein ansprechendes Landschaftsbild auch auf die zu errichtenden Hausgärten im nördlichen Bereich des Plangebiets sowie die bestehenden Vegetationsstrukturen, beispielsweise an den das Plangebiet eingrenzenden Randbereichen vor allem im Süden und Westen.

#### **7.4.8 Biologische Vielfalt**

Die in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt. Die Erhaltung und Aufwertung von Vegetationsstrukturen trägt zur biologischen Vielfalt im Bereich der Flora bei, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten und geschaffen werden. Dies trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt bei.

#### **7.4.9 Mensch**

Vor dem Hintergrund möglicher Hochwasserereignisse, die sich durch den nördlich des Plangebiets verlaufenden Gillbach ergeben könnten, sollten die Bewohner und Nutzer auf diese potenzielle Gefahr aufmerksam gemacht werden, auch wenn sich das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Hier würden sich vor allem Vorkehrungen im Sinne des Objektschutzes anbieten.

Die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz sowie die Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen, die im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren konkretisiert würden, sichern zudem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

#### **7.4.10 Kultur- und Sachgüter**

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Plangebiet; über mögliche Bodendenkmäler liegen keine Erkenntnisse vor.

Sofern im Plangebiet Bodendenkmäler zu erwarten wären, hätte die Planung dort Einwirkungen, wo Fundamente und Keller ausgehoben, tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt oder Leitungen verlegt. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt würden, wäre das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

### **7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d BauGB)**

Das Ziel der Planung ist es, der nicht mehr genutzten und weitestgehend brachliegenden Fläche einer ehemaligen Gärtnerei am Rande des Ortsteils Widdeshoven eine sinnvolle Nachnutzung zuzuführen und dabei einerseits die anhaltende Wohnnachfrage innerhalb des Ortsteils und innerhalb der Gemeinde zu bedienen und andererseits einen Fokus auf das hohe Erholungspotenzial dieser Fläche zu legen.

Nach derzeitigem Planungsrecht kann im Plangebiet keine Bebauung zum Wohnzweck stattfinden, da es im FNP der Gemeinde Rommerskirchen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und sich demnach aus rechtlicher Sicht im Außenbereich befindet.

Da diese Planung somit an die Fläche gebunden ist, bestehen hinsichtlich der Verortung der Planung keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen bestehen keine Alternativen, da sich das Plangebiet zum einen in die umliegende Struktur des Ortsteils Widdeshoven einfügen soll, in dem der FNP der Gemeinde Rommerskirchen hauptsächlich gemischte Bauflächen ausweist. Hieraus ließe sich im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren der Gebietstyp eines Dorf- oder Mischgebiets ableiten, das für den nördlichen Teil des Plangebiets aufgrund der hier angedachten Nutzungen und aufgrund der näheren Umgebungsstrukturen als geeignet erscheint. Die Ausweisung als Grünfläche für den übrigen Teil des Plangebiets soll die angedachten Maßnahmen (interkultureller Garten, Obstwiese) planungsrechtlich dauerhaft absichern.

### **7.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e BauGB)**

Die Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (schwere Unfälle und Katastrophen) kann nicht eindeutig bestimmt werden, da es sich eine Angebotsplanung handelt und somit auf Basis des vorliegenden Verfahrens keine konkrete Aussage über die sich ansiedelnde Nutzungen getroffen werden kann.

Durch die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen, denen durch die vorliegende FNP-Änderung bereits ein Rahmen gegeben wird und die im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens näher definiert werden, ist jedoch von einem allgemein äußerst geringen Risiko von Unfällen oder Katastrophen auszugehen.

## **7.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **(Anlage 1 Nr. 3 BauGB)**

#### **7.7.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

##### **(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a BauGB)**

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten beruhen (z.B. faunistische Daten, Klimangaben) und eine gewisse Streubreite beinhalten. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der in diesem Bericht dargestellten Form bilden die Zusammenstellung der angegebenen Informationen jedoch eine hinreichende Grundlage.

#### **7.7.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen**

##### **(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b BauGB)**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie die präventiven Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes werden durch die Gemeinde Rommerskirchen als Träger der Planungshoheit und im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren sowie durch den Rhein-Kreis Neuss als Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Rommerskirchen überwacht und durchgesetzt.

#### **7.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

##### **(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c BauGB)**

Die Planung verursacht Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft. Diese sind insgesamt jedoch bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

Durch die planungsrechtliche Absicherung einer Bebauung im nördlichen Teil des Plangebietes auf in Teilen unversiegelten Flächen kann es zum Verlust von Teillebensräumen und Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen kommen, die sich, ebenso wie die Stör-

gen aus Lärm und Licht aus dem geplanten Vorhaben, auf die Verhaltens- und Bewegungsmuster von **Tieren** auswirken können. Im Plangebiet können generell verschiedene planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten betroffen sein, ein Vorkommen kann hier nicht für alle im Messtischblatt für das Plangebiet gelisteten Arten sicher ausgeschlossen werden. Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich dabei auf Zwergfledermaus, Sperber, Feld- und Haussperling und allgemein häufige europäische Brutvogelarten. Um dennoch eine Beeinträchtigung der Arten und die Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden in Kapitel 2.3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert. Hierzu zählt beispielsweise eine Bauzeitenregelung, welche die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten zulässt. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen kann die Auslösung eines Verbotstatbestandes vermieden werden. Generell ist durch die Planung jedoch angedacht, die Voraussetzungen für Tiere im Plangebiet zu verbessern, was vor allem durch die Ausweisung eines Teilbereiches als Grünfläche und damit verbundenen Maßnahmen im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren geschehen soll.

Durch die Überbauung bisher unbebauter Flächen könnten, wie im vorherigen Absatz bereits auf das Schutzgut Tiere bezogen, vegetationsbestandene Flächen mit entsprechenden **Pflanzen** in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der anschließenden Bebauung würde ein Teil der bestehenden Vegetation auf diesen Flächen entfernt und nicht vollständig ersetzt werden. Durch die Entsiegelung der Teilflächen, die momentan noch durch die Betonfundamente der ehemaligen Gärtnerei geprägt sind, würde jedoch eine deutliche Stärkung dieses Schutzgutes stattfinden, da in diesem Bereich der interkulturelle Garten und weiter südlich eine Obstwiese realisiert werden sollen. Eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung würde im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren stattfinden.

Für einen generell schonenden Umgang mit dem Schutzgut **Fläche** wird durch die Planung verfolgt, eine sinnvolle Nachnutzung des brachliegenden Gärtnergeländes umzusetzen, anstatt hierfür neue, unbeplante Flächen für die geplanten Nutzungen auszuweisen. Durch die angedachten Planungen in den einzelnen Teilbereichen des Plangebietes soll zudem ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche erfolgen, indem ein großer Teil versiegelter Fläche für den interkulturellen Garten und die hieran anschließenden Maßnahmen angedacht ist.

Ein ähnliches Muster ergibt sich für das Schutzgut **Boden**. Auch dieser würde im nördlichen Bereich der geplanten Bebauung durch die Planung beansprucht werden. Ein weitaus größerer Teil jedoch würde durch die Umsetzung der Planung profitieren. Dies betrifft im Bereich der Betonfundamente der ehemaligen Gärtnerei den dort vorzufindenden Boden, der für die Herrichtung des interkulturellen Gartens entsprechend recycelt werden soll. Auch im südlichen Bereich des Plangebietes würde das Schutzgut Boden durch das Anlegen einer Obstwiese generell profitieren und damit u.a. auch die generelle Versickerungsfähigkeit im Plangebiet.

Da sich im direkten Umfeld des Plangebietes sowohl der Gillbach als auch der Köttelbach befinden und der Grundwasserkörper schon vorbelastet ist, kann von einer Empfindlichkeit des Schutzguts **Wasser** gesprochen werden. Die Planung begünstigt vor allem durch die Entsiegelung des Bereichs der ehemaligen Gewächshäuser (Betonfundamente) sowie durch das Anlegen des Gartenbereichs die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der ehemaligen Gärtnerei und der damit verbundenen Düngung der Pflanzen Schadstoffeinträge in den Boden bzw. in die Grundwasserbereiche im Untersuchungsgebiet gelangt sind. Durch die Planung würden eine Reinigung/ein Austausch des Bodens vorgenommen werden, sodass sich dieser in einem wertvolleren ökologischen Zustand befinden wird als im Bestand. Durch die Nutzung eines Teil der Fläche im Sinne eines interkulturellen Gartens sollen nur nachhaltige Düngemittel verwendet werden, sodass dauerhaft von einem verbesserten Zustand des Bodens und seiner wasser-durchlässigen Schichten zu erwarten ist. Darüber hinaus soll die neu zu errichtende Versi-

ckerungsmulde im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets dazu beitragen, dass das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Bedarfsfall oberflächennah dem angrenzenden Köttebach zugeführt wird. Durch das Vorhaben sind somit insgesamt keine schädlichen Stoffeinträge zu befürchten. Es werden weder mengenmäßige noch stoffliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer erwartet.

Hinsichtlich der Schutzgüter **Klima** und **Luft** ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Im Plangebiet liegt derzeit keine nennenswerte Vorbelastung vor und mit der Planung sind weiterhin keine stark emittierenden Nutzungen verbunden. Der Erhalt und der Ausbau klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen tragen zum Erhalt eines guten Klimas sowie einer Verbesserung der Luftqualität bei. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen wird daher auch nach der Realisierung der Planung im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten sein.

Aufgrund des insgesamt geringen Umfanges der Auswirkungen auf die oben genannten Umweltbelange ist – insbesondere bei Durchführung der in Kapitel 2.3 genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen – nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des **Wirkungsgefüges** zwischen ihnen auszugehen.

Das **Landschaftsbild** wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die bisherige Nutzung des Plangebietes und den vorliegenden Versiegelungsgrad besteht bereits eine Vorbelastung. Lediglich einige Gehölzstrukturen, die vor allem aus der ehemaligen Nutzung als Gärtnereifläche hervorgehen, werten das Landschaftsbild auf. Durch die Planung soll jedoch gerade auch das Schutzgut Landschaft aufgewertet werden, in erster Linie durch den interkulturellen Garten und die Obstwiese im als Grünfläche angedachten Bereich des Plangebietes.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Biologische Vielfalt** sind durch die Planung nicht zu erwarten, da insgesamt mit keinen wesentlichen Eingriffen in vorhandene Biotope zu rechnen ist. Weiterhin befinden im Umfeld des Plangebietes hochwertigere Biotope, in die durch das Vorhaben kein Eingriff erfolgt. Es bestehen somit Ausweich-Biotope. Die biologische Vielfalt an sich bleibt voraussichtlich unberührt bzw. würde vermutlich eher noch zunehmen Umfeld des Plangebietes hochwertigere Biotope, in die durch das Vorhaben kein Eingriff.

**Natura-2000-Gebiete** sind von der Planung nicht betroffen, da sich das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung in einer Entfernung von 3,6 km zum Plangebiet befindet. Die Planung bereitet keine Nutzungen vor, durch die ein direkter Eingriff in das Schutzgebiet erfolgt oder die zu einer Barrierewirkung führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Empfindlichkeit für das Schutzgut **Mensch** kann aus dem Vorhaben nicht abgeleitet werden. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte sowie der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bewohner und Nutzer im Plangebiet sollten allerdings auf die potenzielle Gefahr von Hochwasserereignissen hingewiesen werden und ggf. Vorkehrungen im Sinne des Objektschutzes treffen.

Eine Beeinträchtigung von **Kultur- und Sachgütern** ist nicht zu erwarten, da diese im Plangebiet nicht bekannt sind bzw. nicht erwartet werden.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Planentwurfes und der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht bzw., dass die verursachten Umweltauswirkungen kompensierbar sind.

## 8 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünnungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht regelbar und können daher nur beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung die Befriedigung der Wohnraumnachfrage in Widdeshoven gegenüberzustellen. Das Plangebiet vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für ein neue Wohnbebauung.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange.

---

Rommerskirchen, den  
Im Auftrag

Carsten Friedrich  
(Leiter des Fachbereichs Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität)

---

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom  
\_\_.:\_\_.:\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

Rommerskirchen, den

Dr. Martin Mertens  
(Der Bürgermeister)